



Eingaben im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung [22]

1. Kantone [22]

- Kanton Zürich
- Kanton Luzern
- Kanton Schwyz
- Kanton Obwalden
- Kanton Nidwalden
- Kanton Glarus
- Kanton Zug
- Canton de Fribourg
- Kanton Solothurn
- Kanton Basel-Stadt
- Kanton Basel-Landschaft
- Kanton Schaffhausen
- Kanton Appenzell Ausserrhoden
- Kanton Appenzell Innerrhoden
- Kanton St. Gallen
- Kanton Aargau
- Kanton Thurgau
- Cantone Ticino
- Canton de Vaud
- Canton du Valais
- Canton de Neuchâtel
- Canton de Genève



Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

11. September 2018 (RRB Nr. 851/2018)

**Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei
und der Terrorismusfinanzierung (Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 1. Juni 2018 haben Sie uns den Entwurf des revidierten Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwG, SR 955.0) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

A. Allgemeine Bemerkungen

Die vorgesehenen Anpassungen des GwG sind weitgehend zu begrüssen, wenngleich die Vorlage insgesamt den Fokus auf die Implementierung verbesserter Kontrollen richtet und im Gegenzug die Thematik «effizientere Strafverfolgung» ausser Betracht lässt, obwohl für eine wirksame Bekämpfung der Geldwäscherei auch eine Überprüfung der einschlägigen Strafnormen angezeigt wäre. Eine Verankerung der vom Bundesgericht zum Geldwäschereiartikel (Art. 305^{bis} StGB, SR 311.0) entwickelten Rechtsprechung im Gesetzestext zumindest in den Grundzügen drängt sich auf. Bei der Anwendung von Art. 305^{bis} StGB hat sich bisher insbesondere die Abhängigkeit von der Beweisführung für die Vortat als problematisch erwiesen. Unter dem Blickwinkel der Wirksamkeit wäre zudem die Einführung einer Umkehr der Beweislast zu prüfen.

Der unkontrollierte, nicht regulierte Bargeldfluss in der Schweiz wird zunehmend zu einem Problem. Dies gilt umso mehr in Anbetracht des Umstandes, dass die umliegenden Länder – anders als die Schweiz – die Ein- und Ausfuhr von Bargeld sowie allgemein den Bargeldfluss stark eingeschränkt haben. So ist im europäischen Umfeld der Schwellenwert für die Entgegennahme von Bargeld im Geschäftsbetrieb allgemein auf Fr. 10 000 festgesetzt, wohingegen in der Schweiz lediglich gewerbsmässige Händlerinnen und Händler einer Einschränkung unterliegen, und dies erst bei der Entgegennahme von Bargeld im Wert von über Fr. 100 000. Dementsprechend stellt die Kantonspolizei Zürich einen Anstieg von Geldwäschereifällen auf dem Finanzplatz Zürich fest, insbesondere im Parabankensektor.

Die hauptsächliche Schwäche im Kampf gegen die Geldwäscherei besteht in der Schweiz darin, dass Regulierungen durch die Selbstregulierungsorganisationen (SRO) insbesondere im Parabankensektor zu kurz greifen, wodurch ein «Untergrund-Bankensystem» entsteht. Bargeldzahlungen sind im Parabankensektor alltäglich und werden – falls überhaupt – nur ungenügend kontrolliert. Internationale Strukturkriminalität, bei der die Täterschaft im Rahmen von organisierten Strukturen handelt, nutzt die Schweiz deshalb gezielt als Drehscheibe für Geldwäschereiaktivitäten. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Für eine wirksame Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung wäre es zentral, die Regulierung des Bargeldflusses zu verstärken und umzusetzen. Die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Massnahmen darf nicht überschätzt werden. Es kann nicht mit der Kooperationsbereitschaft deliktischer Akteure gerechnet werden und die Massnahmen können relativ leicht umgangen werden.

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Vernehmlassungsentwurfs

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. c (Ausdehnung des Geltungsbereichs des Gesetzes auf Beraterinnen und Berater)

Die Unterstellung der Beraterinnen und Berater unter das GwG wird grundsätzlich begrüsst. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Beraterinnen und Berater (bei denen es sich vorwiegend um Anwältinnen und Anwälte handeln dürfte) nicht – wie es für Finanzintermediäre und Händlerinnen und Händler gilt – einer Meldepflicht zu unterstellen, sondern sie dazu zu verpflichten, beim Scheitern der Erfüllung der Sorgfaltspflichten (Identifikationspflicht, Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person usw.) die Geschäftsbeziehung abzulehnen bzw. abubrechen (vgl. Art. 8c VE-GwG).

Die Einhaltung dieser Pflichten soll durch ein Revisionsunternehmen geprüft werden (Art. 15 VE-GwG), das bei festgestellter Verletzung dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) Anzeige zu erstatten hat. Dadurch soll ein Verfahren eingeführt werden, das einige Fragen aufwirft: Wie könnten Interessenkonflikte zwischen der Beraterin oder dem Berater und der Revisionsgesellschaft – die durch Erstere bzw. Ersteren mandatiert würde – vermieden werden? Wer würde die Revisionsgesellschaft kontrollieren? Welche Konsequenzen hätte eine Anzeige an das EFD? Wie würde ein Scheitern der Erfüllung der Sorgfaltspflichten festgestellt und wie würde kontrolliert, ob diesfalls die Geschäftsbeziehung tatsächlich aufgelöst wurde?

Zu Art. 4 Abs. 1 Satz 1 und Art. 7 Abs. 1^{bis} (Pflicht zur Verifizierung der vom Kunden erhaltenen Angaben und deren periodische Überprüfung)

Für die Bekämpfung der Geldwäscherei ist eine sorgfältige und fundierte Verifizierung der wirtschaftlichen Berechtigung an Vermögenswerten und deren periodische Überprüfung sehr wichtig. Die vorgeschlagene Anpassung regelt die heute herrschende Praxis und ist zu begrüssen.

Zu Art. 8a Abs. 4^{bis} und 5 Satz 2 (Senkung Schwellenwert bei Händlerinnen und Händlern von Edelmetallen und Edelsteinen)

Die vorgesehene Senkung des Schwellenwerts für Händlerinnen und Händlern von Edelmetallen und Edelsteinen ist zu begrüssen, dürfte sich jedoch im Bereich Strafverfolgung kaum auswirken: Gemäss Jahresbericht der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) wurden 2017 schweizweit nur elf Verdachtsmeldungen aus der Branche «Rohwaren- und Edelmetallhandel» erstattet, wobei in der Folge keine Weiterleitungen an die Zürcher Staatsanwaltschaft erfolgten.

Die Beschränkung der Verschärfung auf die Händlerinnen und Händler von Edelmetallen und Edelsteinen ist fragwürdig, da z. B. die – in dieser Hinsicht nicht regulierten – Branchen des Occasionsauto- und des Luxusgüterhandels im Hinblick auf die Geldwäscherei relevante Branchen sind.

Zu Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB (Melderecht) und Art. 9 GwG (Meldepflicht)

Das schweizerische duale Meldesystem (Melderecht gemäss Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB und Meldepflicht gemäss Art. 9 GwG) ist nur aus der historischen Rechtsentwicklung zu verstehen. Der Grad des Verdachts, der eine Meldepflicht auslöst, kann kaum vom Verdachtsgrad, der bloss ein Melderecht auslöst, unterschieden werden. Die in Art. 11 Abs. 2 und Art. 11a Abs. 1 VE-GwG vorgesehene Abschaffung des Melderechts führt daher zu einer Klärung der gesetzlichen Grundlagen, dürfte aber kaum Auswirkungen auf die Anzahl Verdachtsmeldungen haben. Aus rechtsdogmatischer Sicht ist die Aufhebung von Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB zu begrüssen.

Zu Art. 23 Abs. 5 und 6 (Abschaffung der Bearbeitungsfrist für die Meldestelle für Geldwäscherei)

Die vorgesehene Abschaffung der Bearbeitungsfrist für die Meldestelle für Geldwäscherei ist grundsätzlich zu begrüssen. Zwar liegt eine umgehende Weiterleitung von Verdachtsmeldungen durch die Meldestelle im Interesse der Staatsanwaltschaft, damit die gemeldeten Vermögenswerte nicht vor einer Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft abgezogen werden. Das schweizerische Strafverfahrensrecht kennt jedoch im Unterschied zu ausländischen Rechtsordnungen mit gutem Grund keine Befristungen für Strafverfahren, sondern beschränkt sich auf die Festlegung eines (abstrakten) Beschleunigungsgebots (Art. 5 Strafprozessordnung, SR 312.0).

Damit die Meldestelle für Geldwäscherei ihre Triage- und Analysefunktion in grösstmöglicher Qualität ausüben kann, ist deren Ausstattung mit ausreichend Mitteln unabdingbar. Mit einer (zu) knappen Meldefrist würde die Meldestelle gezwungen, Verdachtsmeldungen ohne sorgfältige Analyse an die Strafuntersuchungsbehörden weiterzuleiten, was bei diesen zu Mehraufwand führen würde.

Zu Art. 29 Abs. 1^{bis} (Informationsaustausch zwischen der Meldestelle für Geldwäscherei und den anerkannten Selbstregulierungsorganisationen)

Die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Selbstregulierungsorganisationen zu den Informationen der Meldestelle ist nicht sachgerecht und abzulehnen: Gemäss Erfahrungen der Polizei bieten die Selbstregulierungsorganisationen nur eine unvollständige und gegebenenfalls leicht zu umgehende Kontrolle. Darüber hinaus musste fallweise sogar festgestellt werden, dass das Verhalten der Selbstregulierungsorganisationen Bestandteil eines Geldwäschereikonstrukts war. Dementsprechend besteht ein gewisses Risiko für Interessenkonflikte. Gerade in solchen Fällen wäre es verheerend, wenn die Selbstregulierungsorganisationen beispielsweise erfahren würden, dass ein Verfahren gegen eines ihrer Mitglieder läuft, weil dann die Gefahr bestünde, dass das Mitglied gewarnt würde, was Kollusionen Vorschub leisten könnte.

Für den Fall, dass an der Möglichkeit eines direkten Informationsaustausches im Sinne von Art. 29 Abs. 1^{bis} VE-GwG festgehalten wird, müsste der Zugang der Selbstregulierungsorganisationen zu Informationen der Meldestelle analog den Vorschriften betreffend ausländische Meldestellen ausgestaltet und nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Staatsanwaltschaft zulässig sein (vgl. Art. 29 Abs. 2^{ter} GwG).

Zu Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 und Abs. 2^{bis} VE-ZGB (Eintragungspflicht gewisser Vereine)

Die in Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 VE-ZGB vorgesehene Anpassung betrifft zur Hauptsache die Terrorismusbekämpfung und scheint mit der Beschränkung auf den Bezug zum Ausland zu eng konzipiert, denn die Sammlung und anschliessende Verwendung von Geld mit terroristischen Absichten – beides ausschliesslich im Inland – ist keineswegs ausgeschlossen. Auch eine Konstellation, bei der z. B. eine als karitativ getarnte Geldsammlung durch einen islamistischen Verein im Inland zur Finanzierung der Rekrutierung von Soldaten für den IS, ebenfalls im Inland, missbraucht würde, müsste zu einer Eintragungspflicht führen.

Die vorgesehene Norm scheint zudem auch Umgehungen in der Form zuzulassen, dass ausländisches Geld zunächst in der Schweiz parkiert und dann an eine Organisation in der Schweiz gespendet wird, die es hierzulande unter dem Deckmantel eines karitativen Zwecks zur Unterstützung des Terrors nutzt.

Des Weiteren deuten Erkenntnisse der Zürcher Strafverfolgungsbehörden darauf hin, dass eine erhebliche Anzahl von Privatclubs und illegalen Spielclubs möglicherweise mit Geld, das durch illegales Glücksspiel erworben wurde, Terrorfinanzierung und Geldwäscherei betreiben. Diese Clubs organisieren sich vermehrt als Vereine.

Es ist sicherzustellen, dass auch derartige Konstellationen von einer Eintragungspflicht erfasst werden.

C. Weitere Anpassungen: Verwendung von Informationen ausländischer FIU

Die FIU («Financial Intelligence Units»; in der Schweiz: Meldestelle für Geldwäscherei) der verschiedenen Länder tauschen regelmässig unter sich Informationen aus. Gemäss Empfehlungen der FATF müssen die empfangenden FIU dabei die Bedingungen bezüglich der Weitergabe und Verwendung von Informationen (insbesondere Vertraulichkeitszusagen) einhalten, welche die weitergebende FIU stellt. In der Schweiz führt dies – im Unterschied zu anderen Ländern, insbesondere des angloamerikanischen Rechtskreises – zu einem rechtlichen Dilemma: Erhält die Meldestelle für Geldwäscherei Informationen, die für ein schweizerisches Strafverfahren wichtig sein könnten, leitet sie diese an die Strafverfolgungsbehörden weiter, verbunden mit dem Hinweis auf die Einhaltung der Bedingungen der ausländischen Behörden (Wahrung der Vertraulichkeit). Solche Informationen dürfen gemäss FATF und internationalen Vereinbarungen demnach nicht zu den Akten genommen werden. Gemäss schweizerischer Strafprozessordnung müssen die Verfahrensakten demgegenüber zwingend vollständig im Aktendossier abgelegt sein (Art. 100 StPO). Gemäss Vernehmlassungsvorlage soll dieses Dilemma gelöst werden, indem in Art. 29a Abs. 2^{bis} VE-GwG festgehalten werden soll, dass die Staatsanwaltschaft die von der Meldestelle weitergeleiteten Informationen nach den von dieser im Einzelfall festgelegten Bedingungen zu verwenden hat. Der Vorteil dieser Änderung besteht in der Klärung des Dilemmas der Staatsanwaltschaft: Art. 29a Abs. 2^{bis} VE-GwG dürfte als Lex posterior und Lex specialis Art. 100 ff. StPO vorgehen.

Im Übrigen entspricht die Regelung in Art. 29a Abs. 2^{bis} VE-GwG der bisherigen Praxis. Informationen von ausländischen FIU wurden schon bisher mit dem Vermerk versehen, dass diese – ohne Rechtshilfeersuchen – nicht als Beweismittel verwendet werden dürfen. Dies entspricht der Regelung bei Informationen, die ausländische Polizeistellen den schweizerischen Polizeistellen zur Verfügung stellen («kleine Rechtshilfe»). Solche Informationen dürfen für die Ermittlungen verwendet (z. B. zur Begründung eines Tatverdachts und entsprechender Zwangsmassnahmen) und auch in die Akten aufgenommen werden.

Unbeantwortet bleibt die Frage, ob die Staatsanwaltschaft gestützt auf Informationen, die von einer ausländischen FIU stammen und wegen der Vertraulichkeitszusage nicht zu den Akten genommen werden dürfen, weitere Untersuchungshandlungen vornehmen oder sogar Zwangsmassnahmen erlassen können. Wie sollen solche Untersuchungsmassnahmen begründet werden, insbesondere in einem allfälligen Beschwerdeverfahren gegenüber der Beschwerdeinstanz? Zu denken ist in erster Linie an die Herausgabe von Bankunterlagen und die Beschlagnahmung von Bankguthaben (allenfalls auf dem Rechtshilfegeweg im Ausland).

Zusammengefasst liegt der Vorteil des Änderungsvorschlags in der Gewährleistung des Informationsflusses unter den FIU. Zudem verfügt die Staatsanwaltschaft künftig über eine klare gesetzliche Grundlage, um die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen trotz Anforderungen der StPO zu gewährleisten. Der Nachteil liegt in der Unsicherheit betreffend Verwertbarkeit der erhaltenen Informationen im Strafverfahren. Diese Unsicherheit ist aber einer gerichtlichen Klärung zugänglich. Die vorgeschlagene Änderung wird daher insgesamt begrüsst.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Thomas Heiniger

Dr. Kathrin Arioli





Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement

per E-Mail an (Word- und PDF-Dateien):
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Luzern, 7. September 2018

Protokoll-Nr.: 869

Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juni 2018 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung in eingangs erwähnter Angelegenheit eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen Folgendes mit:

1 Allgemeine Einschätzung

Der Kanton begrüsst grundsätzlich die Bemühungen des Bundes zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Wir erachten die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (E-GwG) jedoch als zu weitgehend. Diese führen hauptsächlich zu mehr Bürokratie, insbesondere auch für alle jene, die sich bereits heute an die Regeln halten. Es wäre zu wünschen, dass der Ausbau der Sorgfaltspflichten sich auf die besonders schwere Kriminalität fokussieren würde. Nur so lässt sich die zu erwartende Mehrbelastung für die Staatsanwaltschaften auf ein Minimum beschränken.

2 Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 4 Absatz 1

Gemäss Artikel 4 Absatz 1 E-GwG muss der Finanzintermediär mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die wirtschaftlich berechtigte Person und die erhaltenen Angaben überprüfen. Im erläuternden Bericht wird weiter erwähnt, dass «die Verifizierung der Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person als explizite Pflicht aufgeführt wird». Dabei wird auf den BGE 125 IV 139 verwiesen, der Artikel 305^{ter} StGB dahingehend präzisiert, dass eine materielle Verifizierung notwendig sei.

Für uns fehlt dabei ein klarer Verweis auf das Risiko, das die Vertragspartei darstellt (analog Vorgehen zur Dokumentation gemäss Art. 7 Abs. 1^{bis} E-GwG). Nach dem bisherigen Wortlaut muss der Finanzintermediär – ungeachtet des Risikos, das die Vertragspartei darstellt –

die wirtschaftliche Berechtigung nicht nur feststellen, sondern diese auch überprüfen (kumulative Anforderungen). Zur Vermeidung unnötiger weitreichender Konkretisierungen in der Verordnung zum GwG oder für Banken in der Vereinbarung über die Sorgfaltspflichten (VSB), empfiehlt es sich daher, im Wortlaut des GwG direkt im Artikel 4 Absatz 1 das risikobasierte Vorgehen explizit zu verankern. Der Finanzintermediär besitzt auf diese Weise nach dem von ihm gewählten Modell der Risikokategorisierung von Geschäftsbeziehungen die Möglichkeit, die Überprüfung geeignet auszugestalten.

Weiter wird durch die in den Vernehmlassungsunterlagen nicht synonym geltenden Begriffe («Angaben überprüfen», «Verifizieren», «materielle Verifizierung» sowie «sich über Plausibilität vergewissern»), eine erhebliche Rechtsunsicherheit für die Betroffenen geschaffen. In Anlehnung zum Wortlaut des Artikels 11 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Automatischen Informationsaustausch (AIA; AIAG) schlagen wir vor, in den aktuellen Erläuterungen ausschliesslich den Begriff der «Plausibilitätsprüfung» zu verwenden. Die Plausibilitätsprüfung kann sodann mittels Ausweiskopie des wirtschaftlich Berechtigten oder mittels plausibler Erklärung oder Unterlagen erfolgen beziehungsweise dokumentiert werden. Aus Sicht eines Finanzinstituts ist es wichtig, dass die Regeln sowohl des GwG als auch des AIA für den einzelnen Mitarbeitenden des betroffenen Finanzinstituts verständlich sind.

Artikel 7 ff. E-GwG

Gemäss Artikel 7 Absatz 1 muss der Finanzintermediär über die getätigten Transaktionen und über die nach diesem Gesetz erforderlichen Abklärungen Belege so erstellen, dass fachkundige Dritte sich ein zuverlässiges Urteil über die Transaktionen und Geschäftsbeziehungen sowie über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes bilden können. Die erforderlichen Belege müssen aus Sicht Finanzintermediär sauber getrennt und bezeichnet werden. Finanzintermediäre führen Belege für die Kundenprofile der jeweiligen Kundenstämme. Gleichzeitig werden auch individuelle Belege zur Transaktionsüberwachung und Plausibilisierung von Geldflüssen eingefordert und aufbewahrt. Die periodische Prüfung der Belege auf Aktualität und bedarfsgerechten Aktualisierung kann sich aus Sicht Finanzintermediär nur auf die Belege betreffend Kundenprofil beziehen. Ein anderer Ansatz wäre nicht nachvollziehbar. Dieser Ansatz kann aus dem Gesetz jedoch nicht klar entnommen werden. Die "Belege" sind vom Gesetzgeber deshalb genauer zu präzisieren.

Weiter ist die in Artikel 7 Absatz 1^{bis} prinzipienbasierte und risikoorientierte Regelung grundsätzlich zu begrüssen. Sie soll den Finanzintermediären den notwendigen Ermessensspielraum gewähren, um eine dem Geschäftsmodell und der jeweiligen Risikosituation des Institutes entsprechende Vorgehensweise umzusetzen.

Die Pflicht zur periodischen Überprüfung aller Geschäftsbeziehungen, wie dies im erläuternden Bericht gefordert wird, widerspricht jedoch dem Prinzip des risikobasierten Ansatzes. Dieser beinhaltet, dass risikobehaftete Beziehungen anders zu behandeln sind als risikoarme. Die Ausdehnung der Aktualisierungspflicht auf sämtliche Beziehungen, das heisst auf Beziehungen, die der tiefsten Risikoklasse zugeordnet werden, geht über die Anforderungen der FATF hinaus und bringt keinen Mehrwert in der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung. Die Finanzintermediäre sollen die Möglichkeit haben, Beziehungen ohne erkennbare Risikokomponenten (z. B. Sparkonti von Kunden mit Wohnsitz in der Schweiz, welche über längere Zeit keine Transaktionsbewegungen aufweisen oder Lohnkonti, die nur für die Miete und den Lebensunterhalt verwendet werden, und sich die ein-/ ausgehenden Beträge unter Fr. 15'000 belaufen) von der periodischen Überprüfung auszunehmen und diese erst dann durchzuführen, wenn sich Änderungen in den Verhältnissen ergeben. Dieser Ansatz wird unter anderem im Erläuterungsbericht (Ziff. 1.2.1.2.1, Seite 10) mit folgender Aussage gestützt: «Dem risikobasierten Ansatz folgend soll die risikoärmste Gruppe ausgeschlossen werden».

Die Aktualisierung aller Beziehungen bedingt äusserst grosse personelle und finanzielle Ressourcen und bringt damit signifikante Kosten und damit Wettbewerbsnachteile mit sich. Auch

aus diesem Grund sollen die Finanzintermediäre die Möglichkeit haben, risikoorientiert vorzugehen und Beziehungen ohne erkennbare Risikoelemente von der Überprüfung auszunehmen.

Der erläuternde Bericht sieht vor, dass die Aktualisierung der Daten nach den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Regeln zu erfolgen hat. Dies bedeutet, dass nach einer Anpassung der Regeln des GwG, der GwV und der GwV-FINMA sämtliche vorbestehenden Geschäftsbeziehungen im Zuge der nächsten Überprüfung im Sinne von Artikel 7 Absatz 1^{bis} E-GwG gemäss den neuen Vorgaben zu dokumentieren sind. Dies entspricht nicht der bisherigen Praxis und darf nicht als generelle Regel definiert werden. Vielmehr ist im Fall jeder Regelanpassung im entsprechenden Erlass mittels Übergangsbestimmungen zu entscheiden, ob eine Rückwirkung auf alle vorbestehenden Geschäftsbeziehungen angezeigt ist. Eine generelle Rückwirkung neuer Vorgaben wäre mit äusserst hohen Kosten verbunden, weshalb eine differenzierte Betrachtung angezeigt ist.

Schliesslich kann gemäss Artikel 7a GwG der Finanzintermediär auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten (Art. 3-7 GwG) verzichten, wenn die Geschäftsbeziehung nur Vermögenswerte von geringem Wert betrifft und keine Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegen. Es ist zu überlegen, ob in Artikel 7a GwG eine Anpassung vorzunehmen ist. Die Kriterien betreffend "geringem Wert" und "keine Verdachtsmomente" müssen nicht zusammen erfüllt sein. Eines der Kriterien sollte genügen, damit der Finanzintermediär auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten (Art. 3-7 GwG) verzichten kann. Dies würde bewirken, dass Spezialekonti wie zum Beispiel Kapitaleinzahlungskonti, Mietzinskonten oder auch spezielle Kundenbeziehungen wie nachrichtenlose Positionen, Positionen von Erben etc. nicht mehr der Pflicht gemäss Artikel 3-7 GwG unterworfen sind.

Artikel 9a E-GwG / Artikel 10 Absatz 1 E-GwG / Artikel 23 Absatz 5 E-GwG (Aufhebung der Analysefrist der MROS von 20 Tagen)

Mit dem Wegfall der 20-tägigen Analysefrist wird für Finanzintermediäre eine erhebliche Unsicherheit geschaffen hinsichtlich einem möglichen Abbruch der gemeldeten Geschäftsbeziehung. Gemäss Artikel 30 Absatz 1 GwV-FINMA würde dies bedeuten, dass ein Finanzintermediär einen Abbruch der Geschäftsbeziehung unterlassen müsste, solange ihm die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) nicht die Weiterleitung der Meldung mitteilt. Im Erläuterungsbericht wird auch keine Lösung auf Verordnungsstufe angekündigt. Somit könnten Finanzintermediäre künftig ohne Weiterleitung durch die MROS lediglich auf Initiative des Kunden die Geschäftsbeziehung beenden. Die Finanzintermediäre würden verpflichtet, eine gemeldete Geschäftsbeziehung unter Umständen während Wochen und Monaten aufrecht zu erhalten und mögliche weitere Transaktionen mit möglichen deliktischen Vermögenswerten abzuwickeln, die unter Umständen zu weiteren Verlusten für die Opfer von Verbrechen oder Vergehen führen können. Dies ist unverhältnismässig und darf den Finanzintermediären nicht zugemutet werden.

Wir schlagen daher vor, dass die Frist von 20 Tagen beibehalten wird. Es ist den Finanzintermediären durch eine Ergänzung von Artikel 9a GwG eine Möglichkeit zu bieten, die Geschäftsbeziehung nach Ablauf einer Frist von 20 Tagen abbrechen zu können.

Artikel 10b E-GwG

Hat ein Berater und oder eine Beraterin einen begründeten Verdacht, dass das Geschäft im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung steht, muss die Geschäftsbeziehung abgelehnt oder abgebrochen werden. Auch wenn bei Beraterinnen und Beratern keine Finanzflüsse in die Tätigkeit involviert sind und eine Meldepflicht als Vertrauensmissbrauch zwischen dem Anwalt oder Notar und dem Klienten begründet wird, blendet man damit eine enorme Wissensquelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei aus.

Aus Sicht Finanzintermediär entsteht damit eine Ungleichheit zwischen Beratern und den Finanzintermediären und Händlern. Es sollten daher für die Berater die gleichen Meldepflichten gelten wie für alle anderen dem GwG unterstellten Personen.

Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB (Streichung)

Die Streichung des Melderechts begründet der Erläuterungsbericht mit der Rechtsprechung, wonach ein «simple doute» eine Meldepflicht nach Artikel 9 GwG auslöse und sich damit das Melderecht erübrige. Der Gesetzgeber will sein Verständnis eines «begründeten Verdachts» zur Erhöhung der Rechtssicherheit (lediglich) auf Verordnungsstufe klären. Diese Rechtsprechung ist äusserst umstritten. Aus den Materialien zum GwG geht hervor, dass der Gesetzgeber sehr wohl einen Unterschied zwischen einem «begründeten Verdacht» nach Artikel 9 GwG und blossen «Wahrnehmungen» nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB machen wollte. Somit besteht erhebliche Rechtsunsicherheit, was auch der Gesetzgeber mit dem Bedürfnis nach einer Regelung in der GwV erkannt hat.

Eine konsequente Aufhebung des dualen Meldesystems bedarf daher einer Änderung der Formulierung in Artikel 9 Absatz 1a GwG, welche die Verdachtsschwelle explizit senkt. Dies kann beispielsweise mit der Streichung des Wortes «begründeter» oder mit der Kombination beider Formulierungen («weiss, den begründeten Verdacht oder Wahrnehmung gemacht hat, dass...») erfolgen.

Das Verfahren über die vereinfachte Freistellung für eine Tätigkeit in Deutschland basiert heute darauf, dass deutsche Geldwäschebekämpfungsregeln eingehalten werden. Die Meldung einer Schweizer Bank an die MROS erfolgt im Falle eines Delikts gemäss der etwas niedrigeren deutschen Verdachtsschwelle im Sinne des Melderechts nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB. Mit dem Wegfall des Melderechts und ohne Anpassung der Verdachtsschwelle in Artikel 9 GwG wird auch hinsichtlich dieses Verfahrens zusätzliche Rechtsunsicherheit geschaffen.

Freundliche Grüsse



Marcel Schwerzmann
Regierungsrat



elektronisch an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Schwyz, 18. September 2018

Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung
Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 1. Juni 2018 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis 21. September 2018 zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat anerkennt, dass sich die Schweiz als internationaler Finanzplatz fortlaufend den sich schnell verändernden Rahmenbedingungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung anpassen muss. Es ist auch nachvollziehbar, dass die Schweiz als aktives Mitglied der FATF die entsprechenden Empfehlungen aus den Peer-Reviews umsetzen will. Gleichzeitig steht der Regierungsrat verschiedenen vorgeschlagenen Massnahmen skeptisch gegenüber, da sie nebst dem Ziel der Bekämpfung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierung auch den administrativen Aufwand und die Bürokratie für die Unternehmen erhöhen.

Vorab die Reduktion des Schwellenwertes von Fr. 100 000.-- auf Fr. 15 000.--, ab dem Edelmetall- und Edelsteinhändlerinnen und -händler bei Barbezahlungen die Sorgfaltspflichten gemäss Geldwäschereigesetz anzuwenden haben, ist nach Ansicht des Regierungsrates eine Massnahme, welche vor dem Hintergrund des Gefährdungspotenzials eine unverhältnismässig hohe Steigerung des bürokratischen Aufwands für die entsprechenden Unternehmen mit sich bringt. Auch die vorgesehene neue Handelsregisterpflicht mit Führung eines Mitgliederverzeichnisses durch eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz für Vereine mit Gefährdungspotenzial zur Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung stellt nach Ansicht des Regierungsrates eine Massnahme dar, welche den administrativen Aufwand und die Kosten für die betroffenen Vereine erhöht. Der erläuternde Bericht bleibt beim Kriterium des „Gefährdungspotenzials“ sehr allgemein, kann für die betroffenen Vereine die Gesamtkosten der Änderung nicht beziffern und kann auch keine Aussage über die Anzahl der betroffenen Vereine machen.

Nach Ansicht des Regierungsrates schießt die vorliegende Änderung des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung über das Ziel hinaus. Sie wird in der vorliegenden Form abgelehnt. Der Regierungsrat beantragt die Vorlage zu überarbeiten und die Massnahmen so auszugestalten, dass die Ausgewogenheit zwischen neuen einzuführenden Abwehrmassnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und dem administrativem Aufwand für die betroffenen Gesellschaften sichergestellt werden kann.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, unsere vorzügliche Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Kopie an:

– die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

Per Mail

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Sarnen, 20. August 2018

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme in titelerwählter Angelegenheit.

Wir begrüßen und unterstützen die Massnahmen, die dem Erhalt eines gesunden Finanzplatzes dienen. Dazu zählen insbesondere auch Gesetzesanpassungen, welche die Konformität mit den massgebenden internationalen Standards im Geldwäschereibereich sicherstellen. Die Schweiz hat ihre bis anhin gute Qualität ihres Dispositivs zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung beizubehalten und nach Möglichkeiten zu stärken. Entsprechend unterstützen wir im Grundsatz die Vorlage mit den vorgesehenen Gesetzesänderungen.

Folgende Anmerkung zu Art. 10 Bst. b bzw. zu Art. 23 Abs. 5 und 6 möchten wir dennoch anbringen.

Art. 10b

Hat eine Beraterin oder ein Berater einen Verdacht, so muss die Geschäftsbeziehung abgelehnt oder abgebrochen werden. Auch wenn bei Beraterinnen und Beratern keine Finanzflüsse in die Tätigkeit involviert sind und eine Meldepflicht als Vertrauensmissbrauch zwischen dem Anwalt oder Notar und dem Klienten begründet wird, blendet man damit eine enorme Wissensquelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei aus. Diese Wissensquelle sollte genutzt werden. Zudem entsteht damit eine Ungleichheit zwischen Beratern und den finanzintermediären und Händler. Es sollten entsprechend für die Berater die gleichen Meldepflichten gelten wie für alle anderen dem Geldwäschereigesetz (GwG) unterstellten Personen.

OW-#862006-v1-antwortschreiben.docx

Art. 23 Abs. 5 und 6

Die Abschaffung der Frist von 20 Arbeitstagen für die Analyse der Meldungen führt tendenziell zu mehr „schlummernden“ Fällen. Auch wird die meldende Stelle somit länger im Ungewissen darüber gelassen, ob der Verdacht für die Meldung ausreichend war bzw. ob etwas gefunden werden konnte. Es bleiben Zweifel, ob dadurch die Bekämpfung verbessert werden kann. Als Alternative könnte die heute geltende Frist von 20 Arbeitstagen beispielsweise auf 30 Arbeitstage verlängert werden. Eine generelle Abschaffung der Frist wird abgelehnt.

Wir bedanken uns, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Maya Büchi-Kaiser
Regierungsrätin



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

Eidgenössisches
Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 11. September 2018

Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 1. Juni 2018 an die Kantonsregierungen, worin Sie die Kantone um eine Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0) ersuchen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit dazu und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Die Financial Action Task Force (FATF), das führende internationale Gremium zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, welchem auch die Schweiz als Mitglied angehört, hat Empfehlungen dazu ausgearbeitet; sie stellen internationalen Standard dar. Im Rahmen von sog. Länderprüfungen wird regelmässig kontrolliert, ob die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten diesen Empfehlungen entspricht. Der letzte Länderbericht zur Schweiz hat in einigen Punkten Schwachstellen festgestellt und Empfehlungen dazu abgegeben. Mit der vorliegenden Änderung des Geldwäschereigesetzes sollen zumindest die wichtigsten Empfehlungen umgesetzt werden.

Es geht im Wesentlichen um die Einführung von Sorgfaltspflichten für bestimmte Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Gesellschaften und Trusts, die Senkung des Schwellenwerts für die Einhaltung von Sorgfaltspflichten für Bargeschäfte im Edelmetall- und Edelsteinhandel sowie um die Verbesserung der Transparenz von Vereinen mit einem erhöhten Risiko zur Terrorismusfinanzierung. Ferner soll das Meldesystem für Meldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) angepasst, die Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen präzisiert und die periodische Überprüfung der Aktualität der Kundendaten vorgesehen werden.

Weitere Massnahmen wurden im Zusammenhang mit der Verschärfung der Strafnormen gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität sowie mit der Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum zur Transparenz juristischer Personen vorgeschlagen, zu welchen der Kanton Nidwalden bereits mit Schreiben vom 17. April 2018 in zustimmendem Sinne Stellung genommen hat.

Der Kanton Nidwalden stimmt auch den vorliegenden Änderungen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz) zu. Vor dem Hintergrund einer sich laufend verändernden Kriminalität in diesem Bereich soll

die Schweiz ihre Gesetzgebung auch bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung immer wieder anpassen und die Konformität mit internationalen Standards sicherstellen, um insbesondere die Reputation der Schweiz insgesamt und die Attraktivität des Finanzplatzes Schweiz im Besonderen zu wahren.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Res Schmid
Landammann



lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch

per E-Mail
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Glarus, 19. Juni 2018
Unsere Ref: 2018-129

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

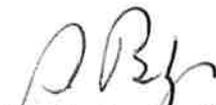
Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir aufgrund geringer Betroffenheit auf eine Stellungnahme verzichten.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Dr. Andrea Bettiga
Landammann



Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): vernehmlassungen@sif.admin.ch

versandt am: **20. Juni 2018**



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Herr Bundesrat Ueli Maurer
3003 Bern

Zug, 11. September 2018 hs

Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung; Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 1. Juni 2018 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung eröffnet und uns eingeladen, bis am 21. September 2018 dazu Stellung zu nehmen. Für die Gelegenheit dazu danken wir Ihnen bestens.

Wir unterstützen grundsätzlich das Bestreben, den Finanzplatz und damit den Wirtschaftsstandort Schweiz in der Wirkung zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung internationalen Standards anzupassen. Volkswirtschaftlich wie politisch ist dieses Ansinnen wichtig für den Erfolg des international stark vernetzten Wirtschaftsstandorts Schweiz. Auch begrüssen wir die risikoorientierte Einschränkung des Geltungsbereichs für Beraterinnen und Berater gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst c GwG. Ebenfalls trägt die Fokussierung auf konkrete Tätigkeiten, anstelle der Unterstellung ganzer Branchen, zur risikobasierten Ausrichtung bei.

Bezüglich der konkreten Ausgestaltung der Gesetzesänderungen stellen wir folgende

Anträge:

1. In Art. 2 Abs. 1 Bst. c GwG seien explizit die öffentlich-rechtlich angestellten Personen auszunehmen, welche im Wesentlichen Hinweise zur Gesetzesauslegung im Rahmen der Gründung, Führung oder Verwaltung von Gesellschaften meist in der Vorbereitungsphase erteilen. Namentlich seien die Angestellten bei staatlichen Wirtschaftsförderungsstellen zu erwähnen.
2. In Art. 15 Abs. 1 GwG sei die Prüfpflicht bei reinen Beraterinnen und Berater zu streichen.

3. Art. 69 Abs. 2 ZGB sei wie folgt zu ändern: «Vereine, die **verpflichtet im Handelsregister eingetragen** sind, ~~sich ins Handelsregister eintragen zu lassen~~, müssen durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Zugang zum Mitgliederverzeichnis haben.»
4. Art. 941a Abs. 3 OR sei wie folgt zu ändern: «Bei Mängeln in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation eines Vereins, der **zur Eintragung ins im Handelsregister verpflichtet eingetragen** ist, stellt der Registerführer dem Richter den Antrag, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.»
5. Art. 61a Abs. 1 ZGB sei wie folgt zu ändern: «Vereine, die **verpflichtet im Handelsregister eingetragen** sind, ~~sich ins Handelsregister eintragen zu lassen~~, führen ein Verzeichnis, in dem (...) »
6. Art. 69c ZGB ist analog zu Art. 731b OR zu revidieren.

Begründungen:

Zu Antrag 1

Die öffentlich-rechtlichen Angestellten bei staatlichen Wirtschaftsförderungsstellen sind vom Geltungsbereich auszunehmen. Ihre Tätigkeit kann den im Artikel formulierten Geltungsbereich betreffen. Da diese Personen aber aufgrund der öffentlich-rechtlichen Anstellung kein unternehmerisches Eigeninteresse verfolgen und keine Provisionszahlungen erhalten, kann deren Tätigkeit auch nicht als «gewerblich» bezeichnet werden. Um aber einen allfälligen Interpretationsspielraum auszuschliessen, ist zumindest in den Materialien eine «Nicht-Unterstellung» ausdrücklich zu erwähnen.

Zu Antrag 2

Die professionellen Beratungsagenturen, welche meist die Form einer Kapitalgesellschaft haben, unterstehen grundsätzlich schon einer Revisionspflicht. Es wäre übertrieben, noch weitere Auflagen, insbesondere für Beraterinnen und Berater mit einer Personengesellschaft, zu fordern. Ein Übertreten der Strafnorm kann und wird ohnehin im traditionellen Verfahren der Strafverfolgungsbehörde bekämpft werden.

Zu Antrag 3

Art. 69 Abs. 2 ZGB sieht vor, dass eintragungspflichtige Vereine durch eine Person vertreten sein müssen, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Bei der Neueintragung eines Vereins bzw. bei Personalmutationen eines bereits im Handelsregister eingetragenen Vereins hat die Handelsregisterbehörde diese Voraussetzung zu prüfen und die entsprechende Eintragung zurückzuweisen, wenn diese Vorgabe nicht erfüllt ist. Gemäss dem vorgeschlagenen Wortlaut gilt diese Bestimmung ausschliesslich für Vereine, die verpflichtet sind, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. Für die Handelsregisterbehörde ist aber nicht erkennbar, ob ein Verein ver-

pflichtet ist, sich eintragen zu lassen oder ob er sich freiwillig einträgt. Dasselbe gilt, wenn ein bereits eingetragener Verein Personalmutationen vornimmt. Auch hier ist für die Handelsregisterbehörde nicht erkennbar und nicht überprüfbar, ob dieser Verein eintragungspflichtig ist oder freiwillig eingetragen ist. Der Handelsregisterbehörde ist es somit unmöglich, zu prüfen, ob ein Verein die Voraussetzung nach Art. 69 Abs. 2 ZGB erfüllen muss oder nicht.

Zu Antrag 4

Die oben zu Antrag 3 ausgeführte Argumentation gilt auch in Bezug auf Art. 941a Abs. 3 OR. Da die Handelsregisterbehörde nicht wissen kann, ob ein Verein zur Eintragung verpflichtet ist oder sich freiwillig hat eintragen lassen, kann sie auch nicht entscheiden, ob ein Organisationsmangel im Sinne von Art. 941a Abs. 3 OR vorliegt oder nicht.

Zu Antrag 5

Damit diese beiden Bestimmungen (Art. 69 Abs. 2 ZGB und Art. 941a Abs. 3 OR, vgl. die Anträge 3 und 4) überhaupt umgesetzt werden können, beantragen wir, die Bestimmungen auf sämtliche im Handelsregister eingetragenen Vereine auszudehnen. Wenn sich ein Verein freiwillig einträgt, unterwirft er sich automatisch auch diesen Vorschriften. Unseres Erachtens ist dies auch im Sinne der Transparenz. Ansonsten ist auch für Dritte nicht erkennbar, ob nun ein Verein dieser Pflicht (und der Pflicht zur Führung eines Mitgliederverzeichnisses) unterliegt oder nicht.

Zu Antrag 6

Zudem ist aufgrund von Art. 941a Abs. 3 OR unseres Erachtens Art. 69c ZGB (analog zu Art. 731b OR, Mängel in der Organisation) anzupassen.

Ergänzende Hinweise zu Kapitel 3.1 «Auswirkungen auf den Bund, Kantone und Gemeinden» des erläuternden Berichts

Bereits mit der Einführung des Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR (fehlendes Domizil) – Inkrafttreten voraussichtlich auf den 1. Januar 2020 – wird bedeutend mehr Arbeit auf die Konkursämter zukommen. Im Kanton Zug rechnen wir mit einem Anstieg der Konkursverfahren um 40 Prozent. Diesem Umstand wurde damals bei der entsprechenden Gesetzesänderung keine Beachtung geschenkt. Dies unterstreicht auch die Botschaft (BBI 2015 3617ff.), wo unter dem Titel «Auswirkungen auf die Kantone» ausschliesslich die Auswirkung auf die Handelsregisterämter thematisiert wurde. Über die enormen Auswirkungen auf die Konkursämter wurde kein Wort verloren. Weiter soll im Zusammenhang mit der Umsetzung von Empfehlungen des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch im Bericht zur Phase 2 der Schweiz noch ein zusätzlicher Konkursgrund eingeführt werden. Mit der vorliegenden Vorlage werden aufgrund der Wohnsitzpflicht bei Vereinen bzw. der Sanktionierung bei Nichterfüllung dieser Vorgabe weitere Konkursfälle dazukommen. Die Konkursämter werden auf diese Weise immer mehr Konkursverfahren zu bewältigen haben. Daher ist es nicht korrekt, wenn in Kapitel 3.1 «Auswirkungen auf den Bund, Kantone und Gemeinden» des erläuternden Berichts festgehalten wird, dass die Kantone durch die Vorlage nicht betroffen sind. Die Kantone haben erhebliche finanzielle Mehraufwände durch höhere Personalkosten zu tragen.

Seite 4/4

Für die gebührende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Zug, 11. September 2018

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch (Word- und PDF-Version)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Zuger Kantonalbank, andreas.henseler@zugerkb.ch
- Obergericht
- Sicherheitsdirektion
- Volkswirtschaftsdirektion
- Finanzdirektion
- roger.wermuth@zg.ch



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Document PDF et Word à :
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Fribourg, le 4 septembre 2018

Projet de modification de la loi fédérale concernant la lutte contre le blanchiment d'argent et le financement du terrorisme - Réponse à la procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Nous nous référons à votre courrier du 1^{er} juin 2018 concernant l'objet noté en titre et vous informons que le canton de Fribourg n'a pas de remarque particulière à formuler à l'égard des modifications proposées.

Nous relevons toutefois que ces extensions pourront avoir pour conséquence une augmentation des dépôts de plainte en relation avec les communications concernant le blanchiment d'argent auprès de la brigade financière, dont l'ampleur ne peut être évaluée à l'heure actuelle.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :


Georges Godel
Président




Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Staatssekretariat für Internationale
Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

28. August 2018

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 1. Juni 2018 in oben genannter Angelegenheit, danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

A. Grundsätzliches

Bei den Empfehlungen der Financial Action Task Force (nachfolgend FATF) handelt es sich um internationale Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei, Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung. Diese Standards stellen kein zwingendes Recht dar. Politisch erachten wir deren Anerkennung und Umsetzung in das nationale Recht indessen als angezeigt, nachdem die FATF in ihrem vierten, im Dezember 2016 veröffentlichten Länderbericht zur Schweiz in einigen Bereichen Schwachstellen in der Gesetzgebung und der Wirksamkeit der Vorgaben zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung festgestellt und entsprechend konkrete Empfehlungen abgegeben hat. Wir vertreten die Ansicht, dass die Schweiz – als Gründungsmitglied der FATF – die bei 9 FATF-Empfehlungen bemängelte technische Konformität durch wirksame Nachbesserungen herstellen und ihr Möglichstes tun sollte, um die direkten Auswirkungen der Geldwäscherei (insbesondere Gewinn aus kriminellen Tätigkeiten) und der Terrorismusfinanzierung (terroristische Anschläge, Radikalisierung und Rekrutierung) wirkungsvoll zu erschweren beziehungsweise zu verunmöglichen. Aus all diesen Gründen begrüßen wir die Vorlage.

Daneben erachten wir die Integrität des Finanzplatzes Schweiz und damit verbunden die Vielzahl von Arbeitsplätzen sowie die Reputation der Schweiz als von derart grosser Bedeutung, dass wir eine Umsetzung mittels wirksamer Instrumente beliebt machen. Diesbezüglich erscheint uns die Vorlage optimierungsfähig. Konkret schlagen wir vor, dass auch die Beraterinnen und Berater der Meldepflicht zu unterstellen sind.

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 2 Abs. 1 Buchstabe c und Art. 8b VE-GwG

Vorgeschlagen wird die Anwendbarkeit des Geldwäschereigesetzes auf Beraterinnen und Berater im Rahmen bestimmter Dienstleistungen (beispielsweise Vorbereitung oder Tätigung der Gründung, Führung oder Verwaltung von juristischen Personen, Kauf und Verkauf von Geschäftseinheiten und Immobilien) im Zusammenhang mit Gesellschaften und Trusts. Wir erachten den erweiterten Geltungsbereich des Geldwäschereigesetzes als angezeigt. Damit gelten für diese Personen die Sorgfaltspflichten nach Artikel 8b VE-GwG.

Art. 10b VE-GwG

Bei Verdacht auf Geldwäscherei, Beteiligung an einer kriminellen Organisation oder Terrorismusfinanzierung ist die Ablehnung beziehungsweise der Abbruch der Geschäftsbeziehung zwingend. Diese Pflicht der Beraterinnen und Berater ist zu begrüssen, da sie die gewünschte präventive Wirkung entfalten dürfte. Es ist nicht davon auszugehen, dass verantwortungsvolle Beraterinnen und Berater Einwände gegen die vorgeschlagene Pflicht erheben werden. Die erfolgreiche Bekämpfung der Geldwäscherei, kriminellen Organisationen und Terrorismusfinanzierung erfordert indessen die Ergänzung mit einem Instrument zur Ermöglichung erfolgreicher Strafverfahren: Konkret bemängeln wir die fehlende Meldepflicht bei vorliegendem Verdacht. Die Erfolgsaussichten gerichtspolizeilicher Ermittlungen werden durch die fehlende Meldepflicht erheblich geschmälert. Die Pflicht zur Ablehnung beziehungsweise zum Abbruch der Geschäftsbeziehung alleine genügt zur wirkungsvollen Bekämpfung der strafbaren Handlungen nicht. Aus diesen Gründen regen wir an, in den Fällen nach Artikel 10b VE-GwG den Beraterinnen und Beratern eine zusätzliche Meldepflicht an die zuständige Behörde aufzuerlegen. Unter Berücksichtigung der wichtigen öffentlichen Interessen erscheint die zusätzliche Pflicht sachgerecht und zumutbar, zumal sich die Beraterinnen und Berater ohnehin durch sorgfältige Abklärungen zu versichern haben, dass kein Verdachtsfall vorliegt. Mit der zusätzlichen Pflicht zur Meldung ist somit kein grosser Zusatzaufwand verbunden.

Art. 4 Abs. 1 erster Satz, Art. 7 Abs. 1^{bis} sowie Art. 8a Abs. 4^{bis} VE-GwG

Die Pflicht der Finanzintermediäre zur Verifizierung der vom Kunden erhaltenen Angaben und zur periodischen Überprüfung der Aktualität der Kundendaten soll ausdrücklich in das Geldwäschereigesetz aufgenommen werden. Zudem soll der Schwellenwert, ab dem Edelmetall- und Edelsteinhändlerinnen und -händler bei Barbezahlung die Sorgfaltspflichten gemäss Geldwäschereigesetz zu befolgen haben, von CHF 100'000.-- auf CHF 15'000.-- gesenkt werden. Auch diese Neuerungen erachten wir zur wirksamen Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung als erforderlich. Unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, die Terrorismusfinanzierung möglichst zu erschweren und den Ruf der Schweiz als integren Finanzplatz zu stärken, erscheinen uns auch diese Massnahmen für die Betroffenen als zumutbar.

Art. 61, Art. 61a sowie Art. 69 Abs. 2 VE-ZGB

Vereine, bei denen ein erhöhtes Risiko besteht, zur Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, sollen verpflichtet werden, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. Als eintragungspflichtiger Verein ist ein Mitgliederverzeichnis zu führen. Ausserdem ist die Vertretung durch eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz erforderlich. Auch diese Massnahmen erscheinen uns tauglich und zumutbar, um den anvisierten Zweck zu erreichen. Dank der einschränkenden Definition der betroffenen Vereine sind insbesondere keine negativen Auswirkungen auf das wichtige Vereinswesen in der Schweiz zu befürchten.

Art. 305^{ter} Abs. 2 VE-StGB

Der Vorentwurf sieht die Aufhebung des Melderechts nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB vor. Unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur seit 1998 bestehenden Meldepflicht nach Artikel 9 GwG, wonach der Begriff des «begründeten Verdachts» weit zu

verstehen sei, erachten wir die Aufhebung des Melderechts als sinnvoll. Einerseits bleibt für die Anwendung der Bestimmung kaum mehr Raum, andererseits kann die Abgrenzung zwischen Melderecht und Meldepflicht mitunter schwierig sein.

Anders sieht die Sachlage für uns aus, falls von der Einführung einer Meldepflicht für die Beraterinnen und Berater abgesehen wird. So hält bereits der erläuternde Bericht zur Vernehmlassungsvorlage fest, dass den Beraterinnen und Beratern bei vorliegendem Verdacht auf Geldwäscherei, eine kriminelle Organisation oder Terrorismusfinanzierung neben den Pflichten nach Art. 10b VE-GwG gleichzeitig die Möglichkeit zur Strafanzeige an die Polizei offenstehe (s. Seite 37). Es finden sich jedoch keine Ausführungen zur Frage der Strafbarkeit der Beraterinnen und Berater. Wir erachten es angesichts dessen als sinnvoll und angebracht, bei Nichteinführung einer Meldepflicht ein klar geregeltes Melderecht für die neue Kategorie der Beraterinnen und Berater im Geldwäschereigesetz zu schaffen. Dies könnte beispielsweise durch entsprechende Ergänzung von Art. 11 GwG betreffend Straf- und Haftungsausschluss geschehen.

Art. 31a Abs. 1 VE-EMKG

Neu vorgesehen ist eine Bewilligungspflicht für gewerbsmässige Altedelmetallankäufe. Auch diese Bestimmung erachten wir als geeignet, nötig und angemessen.

Gerne hoffen wir auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Heim
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

An das Staatssekretariat für Internationale
Finanzfragen

Per E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 12. September 2018

Präsidialnummer: P180744

**Regierungsratsbeschluss vom 11. September 2018
Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juni 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst den vorgelegten Revisionsentwurf.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches
Finanzdepartement
Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Liestal, 18. September 2018

Vernehmlassung

betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme.

Die verstärkte Regulierung (neue Bewilligungspflichten, Sorgfaltspflichten) wird insbesondere bei Notaren, Treuhändern, Steuerberatern usw. zu einer deutlichen administrativen Mehrbelastung führen. Ebenso dürften die administrativen Aufwände bei Finanzintermediären leicht zunehmen. In einer Gesamtbetrachtung sind die zu erwartenden positiven Effekte (Standortattraktivität und die Reputation des Finanzplatzes Schweiz) der Gesetzesanpassung eher höher zu gewichten als der damit verbundene Anstieg der administrativen Belastung, weshalb wir der Vorlage zustimmen können.

Allerdings ist für die Strafverfolgungsbehörden mit einer zusätzlichen Belastung zu rechnen. Fälle der Wirtschaftskriminalität sind in der Regel durch komplexe finanzielle Mechanismen, grenzüberschreitende Ermittlungen, grosse Datenmengen und allgemein einer langen Verfahrensdauer gekennzeichnet.

Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

Zur Eintragungspflicht der Vereine im Handelsregister:

Das Handelsregisteramt wird erst auf Anmeldung hin tätig. Ob ein Verein hauptsächlich Vermögenswerte, die für karitative Zwecke bestimmt sind, im Ausland sammelt oder verteilt, wird dem Handelsregisteramt – wenn überhaupt aufgrund der Zweckbeschreibung – erst bekannt, wenn eine Anmeldung beim Handelsregisteramt erfolgt. Unklar bleibt daher, wie die statuierte Eintragungspflicht durchgesetzt werden soll. Fehlen Durchsetzungsmöglichkeiten kann das durch die Gesetzesänderung angestrebte Ziel nicht erreicht werden. In Bezug auf Art. 61a und Art. 69 Abs. 2 E-ZGB fehlt es an einer Übergangsbestimmung. Diese zwei Bestimmungen betreffen auch Vereine, die bereits im Handelsregister eingetragen sind.

Zu Art. 61 Abs. 2 Ziffer 3, Abs. 2^{bis}, 2^{ter} und 2^{quater} E-ZGB:

Gemäss den Absätzen 2^{ter} und 2^{quater} soll der Bundesrat auf Verordnungsstufe (Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 [HRegV]) die Eintragungspflicht auf Vereine ausdehnen und Vereine von dieser Pflicht ausnehmen können. Art. 164 Absatz 1 BV verlangt, dass alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen in die Form des Bundesgesetzes gefasst werden.

Ob sich eine Rechtseinheit im Handelsregister einzutragen hat, ist – bis auf drei Ausnahmen¹ – nicht in der HRegV, sondern im ZGB oder im OR geregelt. Das Einfügen weiterer Bestimmungen zur Eintragungspflicht in der HRegV widerspricht grundsätzlich der Konzeption dieser Verordnung. Es sollte deshalb möglichst vermieden werden, die HRegV mit „sachfremden“ Bestimmungen zu ergänzen.

Zu Art. 61a E-ZGB:

Wie eingangs erläutert, wurde nicht näher definiert, was geschieht bzw. mit welchen Konsequenzen gerechnet werden muss, wenn kein Verzeichnis erstellt wurde und innert welcher Frist ein solches zu erstellen ist, wenn der Verein bereits im Handelsregister eingetragen ist. Im Rahmen der Revision des Aktienrechts im Zusammenhang mit der Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch im Bericht zur Phase 2 der Schweiz (BBl 2018 219) wurde mit Art. 327a E-StGB eine Strafbestimmung vorgeschlagen, welche die Verletzung der gesellschaftsrechtlichen Pflichten zur Führung von Verzeichnissen unter Strafe stellt. Konsequenterweise wäre in Bezug auf eine Verletzung von Art. 61a E-ZGB ebenfalls eine entsprechende Strafbestimmung vorzusehen.

Zu Art. 69 Abs. 2 E-ZGB und Art. 941a Abs. 2 E-OR:

Ob ein Verein verpflichtet ist, sich im Handelsregister eintragen zu lassen und sich damit von einer Person mit schweizerischem Wohnsitz vertreten lassen muss, ergibt sich nicht aufgrund der gemäss Art. 90 HRegV einzureichenden Anmeldung und Belege. Damit das Handelsregisteramt dieses Erfordernis prüfen kann, bedarf es weiterer Belege bzw. einer Erklärung der Anmeldenden, dass der Eintrag ins Handelsregister freiwillig bzw. aufgrund einer Verpflichtung gemäss Art. 61 ZGB erfolgt. Dementsprechend ist in der HRegV eine Ausführungsbestimmung vorzusehen.

Zur Durchsetzung von Art. 69 Abs. 2 ZGB soll Art. 941a Abs. 3 OR angepasst werden. Es stellt sich nun die Frage, weshalb Art. 69c Abs. 1 ZGB nicht auch analog zu Art. 731b E-OR (vgl. Revision des Aktienrechts im Zusammenhang mit der Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch im Bericht zur Phase 2 der Schweiz; BBl 2018 219) angepasst worden ist. Sollen die Mitglieder und die Gläubiger bewusst das Gericht nicht anrufen können, wenn die Organe nicht richtig zusammengesetzt sind? Mit der Schaffung einer analogen Bestimmung zu Art. 731b E-OR in Art. 69c ZGB hätte man ein Instrument, um auch die in Art. 61a E-ZGB statuierte Pflicht durchzusetzen. Wie bereits im Rahmen der Vernehmlassung zu Art. 731b E-OR festgehalten wurde, ist diese Bestimmung insbesondere aufgrund der Gesetzessystematik jedoch nicht ganz stimmig. Das Fehlen eines Rechtsdomizils und das Nichtführen von Verzeichnissen stellen per Gesetzesdefinition keinen Mangel in der Organisation dar. Da das Handelsregisteramt kein Einsichtsrecht in die Mitgliederverzeichnisse hat, sollte es auch nicht verpflichtet werden, das Gericht anzurufen, wenn die Verzeichnisse nicht oder nicht richtig geführt werden. Diese Möglichkeit sollte einzig den Mitgliedern und Gläubigern vorbehalten bleiben.

¹ vgl. Art. 36, 86 und 91 HRegV.

Hochachtungsvoll

M. Gschwind

Monica Gschwind
Regierungspräsidentin

E. Heer Dietrich

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch



Regierungsrat

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

per E-Mail:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Schaffhausen, *Datum RRB*

Vernehmlassung EFD betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juni 2018 haben Sie uns eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen begrüsst es, dass auf eine Regulierung im Rahmen der Anerkennung des Gemeinnützigkeitsstatus im Steuerrecht verzichtet und den Steuerbehörden keine grössere Rolle bei der Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung und Geldwäscherei übertragen wird. In der Sache verzichten wir auf eine Stellungnahme, da die Vorlage keine Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden hat.



Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:


Christian Amsler

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Finanzdepartement
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 31. August 2018

Eidg. Vernehmlassung; Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzel Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Juni 2018 hat der Bundesrat das Eidg. Finanzdepartement (EFD) beauftragt, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Der Regierungsrat von Appenzel Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat misst dem Erhalt eines gesunden Finanzplatzes grosse Bedeutung bei. Mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage kann die Schweiz die von der FATF im Bereich der Gesetzgebung festgestellten Mängel grösstenteils beheben. Die Beseitigung von identifizierten Schwachstellen durch die Anpassung von Gesetzen wird unterstützt. Auf eine detaillierte Stellungnahme verzichtet der Regierungsrat.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen
Bundesgasse 3
3003 Bern

Appenzell, 5. Juli 2018

Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juni 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zukommen lassen.

Die Standeskommission erachtet die Einhaltung der internationalen Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung gerade auch für das Gründungsmitglied Schweiz als zentral für die Reputation des Finanzplatzes, aber auch der ganzen Volkswirtschaft des Landes. Aus diesem Grund erklärt sie sich mit den vorgeschlagenen Anpassungen und mit der Umsetzung der Empfehlungen der FATF einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch
- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 11. September 2018

Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

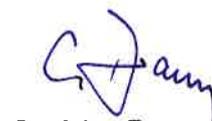
Mit Schreiben vom 1. Juni 2018 haben Sie uns die Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zur Vernehmlassung unterbreitet.

Wir danken für diese Gelegenheit und teilen Ihnen mit, dass die Regierung des Kantons St.Gallen die Vorlage weitgehend gutheisst. Unsere Bemerkungen und Anträge zu Anpassungen möchten Sie dem beiliegenden Anhang entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Stefan Kölliker
Präsident


Canisius Braun
Staatssekretär



Beilage:
Anhang

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch



Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung»

Die Regierung des Kantons St.Gallen weist im Zusammenhang mit der genannten Vorlage im Einzelnen auf folgende Punkte hin:

Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Massnahmen

– *Anpassung des Meldesystems für Meldungen an die MROS (Erläuternder Bericht S. 16 ff.):*

Bei der Aufhebung des Melderechts nach Art. 305^{ter} Abs. 2 des Schweizerischen Strafbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) ist fraglich, ob dieses Melderecht allenfalls für die von der Meldepflicht nach Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (SR 955.0; abgekürzt GwG) befreiten Berufsheimnisträger einen Anwendungsbereich böte und damit die Beibehaltung des Melderechts alsdann weiterhin gerechtfertigt wäre. Der Aufhebung der 20-tägigen Frist für die Analyse der Meldungen durch die MROS (Art. 23 Abs. 5 und 6 Vorentwurf GwG [VE-GwG]; Art. 10 GwG) steht die Staatsanwaltschaft eher kritisch gegenüber. Je grösser die Zeitspanne von einem Ereignis bis zu einer Intervention (Vermögenssperre durch einen Finanzintermediär nach Mitteilung der Meldestelle, Art. 10 GwG i.V.m. Art. 23 Abs. 5 GwG: innert 20 Arbeitstagen), desto schwieriger gestaltet sich eine allfällig folgende (repressive) Intervention durch die Strafverfolgungsbehörden (zwischenzeitliche Veränderung der Sachlage bzw. Abfluss der Vermögenswerte; Verschlechterung der Beweislage bei langer Zeitdauer).

– *Weitergabe und Verwendung von Informationen ausländischer Meldestellen (Erläuternder Bericht, S. 20 f. und S. 39 f. [Art. 29a Abs. 2^{bis} VE-GwG]):*

Die Einführung des neuen Absatzes 2^{bis} in Art. 29a VE-GwG, der zur Klärung beitragen soll, welche von der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) an die Strafverfolgungsbehörden weitergegebenen Informationen ausländischer Meldestellen von den Strafverfolgungsbehörden nicht direkt als Beweismittel verwendet werden dürfen (keine Umgehung der internationalen Rechtshilfe), wird grundsätzlich begrüsst. Aus dem erläuternden Bericht (vgl. insbesondere S. 40) geht hervor, dass die MROS Informationen ausländischer Partnerbehörden an die Strafverfolgungsbehörden weiterleitet. Die ausländischen Meldestellen würden meist die Weitergabe der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden erlauben, nicht aber deren Verwendung im Strafverfahren beispielsweise als Beweismittel. Solche Auflagen gelte es zu respektieren. Art. 29a Abs. 2^{bis} VE-GwG solle ermöglichen, dass die Staatsanwaltschaften nach den von der MROS festgelegten Bedingungen Kenntnis von Informationen erhalten, ohne diese in die Verfahrensakten aufnehmen zu müssen. Die Strafverfolgungsbehörden sollten solche nicht zu den Akten zu nehmenden Informationen allenfalls alternativ über die Rechtshilfe in Form von Beweismitteln beschaffen, die dann im Strafverfahren verwendet werden könnten.

Ein solches Vorgehen ist jedoch nicht unproblematisch: Ein Rechtshilfedossier, das grundsätzlich Bestandteil der Verfahrensakten bildet, enthält im Rechtshilfeersuchen allenfalls Informationen, die laut Auflagen der MROS (bzw. ihrer Partnerbehörde) nicht zu



den Akten genommen werden sollten. Dies insbesondere in Fällen, in denen die Rechtshilfe nicht gewährt wird, würden die Informationen in (definitiv) nicht verwertbarer Form in den Rechtshilfeakten aufscheinen.

Es gibt im Strafprozess keine geheimen Beweismittel und die Herkunft bzw. Entstehung eines Beweismittels ist zu dokumentieren (Art. 77 der Schweizerischen Strafprozessordnung [SR 312.0; abgekürzt StPO], Art. 100 StPO). Bei einer strikten Auflage, dass die von der ausländischen Partnerbehörde übermittelten Informationen keinesfalls in den Strafakten aufscheinen dürfen, wäre es den Strafverfolgungsbehörden allenfalls nicht möglich, die ihr zur Kenntnis gebrachten Informationen unter Einhaltung der Auflagen der MROS gerichtsverwertbar auf anderem Weg zu beschaffen. Entweder müsste auf die Erhältlichmachung des Beweismittels gänzlich verzichtet oder die Auflagen (bzw. Art. 29a Abs. 2^{bis} VE-GwG) missachtet werden.

– *Verbesserung der Transparenz von Vereinen mit einem erhöhten Risiko der Terrorismusfinanzierung (S. 22 ff.):*

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass sich Vereine, die eine gewisse finanzielle Bedeutung haben, in das Handelsregister eintragen müssen. Nicht selten haben in der Vergangenheit Vereine, die zu kulturellen oder religiösen Zwecken gegründet wurden, ein Budget von mehreren Millionen Franken erreicht, ohne dass sie sich ins Handelsregister eintragen liessen. Grundsätzlich gilt die Eintragungspflicht für Vereine, die ein kaufmännisches Gewerbe betreiben und dabei einen Brutto Jahresumsatz von 100'000 Franken oder mehr erzielen. Laut Vorlage soll die Eintragungspflicht nunmehr auf Vereine ausgedehnt werden, die hauptsächlich Vermögenswerte im Ausland sammeln oder verteilen. Dies bedeutet, dass mehrheitlich im Ausland tätige Vereine sich in das Schweizerische Handelsregister eintragen müssen, jene, die hauptsächlich im Inland tätig sind, nicht oder nur dann, wenn sie die allgemeinen Kriterien der Eintragungspflicht erfüllen. Die neue Bestimmung erscheint damit sonderbar, vermag die schweizerische Rechtsordnung im Ausland doch keine Wirkung zu erzielen und dient das Schweizerische Handelsregister in erster Linie der Sicherheit des schweizerischen Rechtsverkehrs. Zudem erscheint es als wenig konsistent, dass der Bundesrat einerseits eine neue Eintragungspflicht schafft, andererseits aber mit Art. 61 Abs. 2 Ziff. 2^{quater} E-ZGB gleich die Ausnahmen definiert. Darüber hinaus stellt sich in der Praxis die Frage, wer die Tätigkeit der Vereine überwachen und feststellen soll, ob sie denn mehrheitlich im Ausland oder im Inland tätig sind. Das Handelsregister kann dies nicht leisten, da es über keinerlei Instrumente dazu verfügt. Es ist daher zu befürchten, dass die Gesetzesrevision in der Praxis wohl gar nicht umsetzbar ist.

Noch schwieriger wird die Umsetzung der Registrierungspflicht von Vereinen, die «einem erhöhten Risiko des Missbrauchs für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung ausgesetzt sind» (vgl. Art. 61 Abs. 2 Ziff. 2^{quater} E-ZGB). Beim Vollzug dieser Bestimmung würden sicherlich Unklarheiten vorprogrammiert sein. Nachstehend sind einige exemplarische Fragen aufgeführt:



- Müssen sich alle Vereine eintragen, die in irgendeinem Zusammenhang «muslimisch» sind?
- Muss gestützt auf diese neue Bestimmung ein amtliches Verfahren zur Eintragung eingeleitet werden (Art. 152 der eidgenössischen Handelsregisterverordnung [SR 221.411]), wenn dem Handelsregister von Dritten ein Verdacht zur Terrorfinanzierung eines Vereins angezeigt wird?
- Kann ein Verein gegenüber dem Handelsregister den Gegenbeweis erbringen, dass er z.B. den Islamischen Staat nicht unterstützt und damit der Eintragung entgehen?
- Soll eine Anordnung zur Eintragung durch eine Behörde oder ein Gericht die Funktion einer Sanktion oder Strafe zukommen?

Vereine, die in den Dunstkreis von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung geraten, sind unserer Ansicht nach vielmehr ein Fall für die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) bzw. für den Staatsschutz, nicht aber für das Handelsregister. Mit der Registrierungspflicht und den zusätzlichen Wirkungen von Art. 61a E-ZGB lassen sich weder Geldwäscherei noch Terrorfinanzierung nachhaltig ver- oder behindern. Illegale Geldströme von professionellen Organisationen lassen sich nur mit hochprofessionellen Mitteln nachweisen, aber nicht durch eine Eintragung im Handelsregister.

Beim Vollzug von Art. 941a Abs. 3 E-OR ergeben sich in der Praxis schliesslich ebenfalls Unwegsamkeiten. Statt der Formulierung: «Bei Mängeln in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation eines Vereins, der zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet ist, stellt der Registerführer dem Richter den Antrag, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.» wird vorgeschlagen, den Einschub «der zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet ist» zu streichen. Wer im Handelsregister eingetragen ist, muss unabhängig davon, ob er eintragungspflichtig sei oder nicht, eine gesetzeskonforme Organisation haben und zwar als direkte Folge des Eintrags.

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für interna-
tionale Finanzfragen
Bundesgasse 3
3003 Bern

12. September 2018

Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 1. Juni 2018 zur Vernehmlassung zum oben erwähnten Vorhaben eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich und macht von dieser Möglichkeit Gebrauch.

- In Bezug auf die Sorgfaltspflicht fehlt ein klarer Verweis auf das Risiko, das die Vertragspartei darstellt. Dies sollte in Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG) ergänzt werden: "Der Finanzintermediär muss mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die wirtschaftlich berechnete Person feststellen und die erhaltenen Angaben *nach dem Risiko, das die Vertragspartei darstellt, auf deren Plausibilität* überprüfen." Damit kann das risikobasierte Vorgehen explizit im Gesetz verankert werden.

Ebenfalls sollte der Begriff zur Überprüfung mit dem Wort "Plausibilitätsprüfung" vereinheitlicht werden. Im Bericht zur Vernehmlassung werden verschiedene Begriffe dafür verwendet ("Angaben überprüfen", "verifizieren" etc.), welche juristisch nicht als Synonyme gelten.

- Die Aktualisierung der Belege ist in Art. 7 ff. E-GwG zu wenig präzise formuliert. Als Belege werden die im Rahmen der Sorgfaltspflicht erfassten Unterlagen, Angaben und Daten der Kunden bezeichnet. Eine periodische Überprüfung aller Geschäftsbeziehungen widerspricht dem risikobasierten Ansatz, bei welchem risikobehaftete Beziehungen anders zu behandeln sind als risikoarme. Beziehungen der tiefsten Risikoklasse ebenfalls zu überprüfen, was der Text in der Vernehmlassung impliziert, sprengt den personellen und finanziellen Rahmen vieler Finanzintermediäre und bringt in Bezug auf die Geldwäscherei- und Terrorismusbekämpfung zu wenig Mehrwert mit sich. Ähnliches gilt für die generelle Rückwirkung neuer Vorgaben in verschiedenen Gesetzen, welche mit hohen Kosten für Finanzintermediäre verbunden wäre.
- Die Analysefrist von 20 Tagen der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) sollte beibehalten werden. Ohne diese Frist besteht die Möglichkeit, dass eine verdächtige Geschäftsbeziehung Wochen oder sogar Monate weitergeführt werden muss. Ansonsten sollte den Finanzintermediären die Möglichkeit eines Abbruchs der Geschäftsbeziehung geboten werden.
- Im Gesetz soll klar definiert sein, dass Finanzintermediäre betreffend Führung des Mitgliederverzeichnisses oder dem Eintrag ins Handelsregister keine Verpflichtungen gegenüber den Vereinen haben.

- Die Aufhebung des Melderechts bietet für Finanzintermediäre eine Rechtsunsicherheit. Der für die Meldepflicht erwähnte "begründete Verdacht" unterscheidet sich von den leichten Zweifeln, die für die Ausübung des Melderechts ausreichen. Dies würde zu einer Rechtsunsicherheit führen. Deshalb muss die Verdachtsschwelle auch für die Meldepflicht gesenkt werden, so dass bereits ein Verdacht (kein "begründeter Verdacht") oder Zweifel bezüglich einer Geschäftsbeziehung gemeldet werden muss.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- vernehmlassungen@sif.admin.ch

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Finanzdepartement
Herr Ueli Maurer
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 18. September 2018
785

Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme in der erwähnten Angelegenheit. Der Kanton Thurgau **begrüss**t die Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Zu den einzelnen Artikeln verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen, für deren Berücksichtigung wir danken.

II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 2 Abs. 1 Bst. c 1. Spiegelstrich GwG (mit Folgeanpassungen)

Die Erweiterung des Geltungsbereichs ist zu begrüssen. Zu prüfen ist, ob, statt „Gründung, Führung und Verwaltung von Gesellschaften im Ausland“ der weiter gehende Terminus „juristische Personen“ (anstelle von „Gesellschaften“) verwendet werden soll. Dies inkludiert auch Strukturen, die keine Gesellschaften sind, z. B. Vereine, Stiftungen oder andere Strukturen ausländischen Rechts. Wir schlagen daher vor, den Gesetzestext wie folgt abzuändern: „...Gesellschaftenjuristischen Personen mit Sitz im Ausland“.

Artikel 4 Abs. 1 GwG

Der Finanzintermediär muss die wirtschaftlich berechnete Person feststellen und die erhaltenen Angaben überprüfen. Wir regen an, statt einer starren, generellen Prüfpflicht eine risikobasierte Plausibilisierungspflicht vorzusehen. Der risikobasierte Ansatz findet im GwG verschiedentlich Niederschlag (etwa im u. a. die wirtschaftlich berechnete Person betreffenden Art. 7 Abs. 1^{bis} GwG) und ist international akzeptiert. Eine umfassende

2/5

Überprüfung der Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person in jedem Fall führt zu hohen administrativen Aufwendungen sowie in der Folge zu Wettbewerbsnachteilen im internationalen Verhältnis. Eine Plausibilisierung und risikobasiert vertiefte Abklärungen wären bei gleichbleibender Verwirklichung des Normzwecks kostengünstiger und entsprächen internationalen Standards. Wir schlagen daher vor, den Gesetzestext wie folgt abzuändern: „...wirtschaftlich berechnigte Person festzustellen und die erhaltenen Angaben überprüfen/plausibilisieren.“.

Artikel 7 Abs. 1^{bis} GwG

Der erläuternde Bericht sieht vor, dass die Aktualisierung der Daten nach den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Regeln zu erfolgen hat. Dies bedeutet, dass nach einer Anpassung der Regeln sämtliche vorbestehenden Geschäftsbeziehungen im Zuge der nächsten Überprüfung gemäss den neuen Vorgaben zu dokumentieren sind. Es braucht eine differenzierte Betrachtung, ob eine Rückwirkung auf alle vorbestehenden Geschäftsbeziehungen angezeigt ist und die damit verbundenen, teilweise hohen Kosten gerechtfertigt sind. Für jene Gruppen von Geschäftsbeziehungen, für die eine Rückwirkung erforderlich ist, muss die Rückwirkung mittels angemessener Übergangsbestimmungen umsetzungstauglich ausgestaltet werden. Eine jeweils generelle Rückwirkung für alle Geschäftsbeziehungen erscheint hingegen unverhältnismässig.

Artikel 8a GwG

Die neue Regelung soll nur für Edelmetall-/Edelsteinhandel gelten, nicht aber für andere Händlerinnen und Händler. Diese Differenzierung und Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Zu fragen ist, warum nicht weitere Branchen (z. B. Kunsthandel, Autohandel; generell Handel, in denen grosse Umsätze erzielt werden) ebenso unter die neue Bestimmung fallen.

Abzulehnen ist sodann die Definition von „Edelmetallgeschäft“ gemäss S. 13 des erläuternden Berichts. Danach sollen „Schmuckstücke, Statuetten und typischerweise zum Verkauf an Endkunden bestimmte Produkte“ ausgenommen werden. Nicht einsichtig ist, weshalb zum Beispiel Schmuckstücke (Edelmetall und Edelstein) auszunehmen sind. Gerade solche sind anfällig für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Ebenfalls nicht zu überzeugen vermag, dass „typischerweise zum Verkauf an Endkunden bestimmte Produkte“ auszunehmen sind, sind es doch gerade die an „Endkunden“ verkauften Produkte, die exponiert sind: Der Geldwäscher geht beispielsweise zum Bijoutier und kauft einen teuren Diamantring mit Verbrechensgut. Dieser Vorgang soll gemäss Vorschlag nicht unter das Gesetz fallen, dabei ist gerade der Vorgang zwischen Händler und Endkunde der klassische Geldwäschevorgang und nicht der Handel unter Händlerinnen und Händlern.

3/5

Schliesslich ist die Grenze von Fr. 15'000.-- zu tief. Die bisherige Grenze von Fr. 100'000.-- hat sich bewährt. Entscheidend ist die sachliche Ausdehnung des Anwendungsbereichs.

Artikel 8c und 10b GwG

Die geplanten neuen Bestimmungen von Art. 8c GwG und Art. 10b GwG sind im Kontext der Bestimmung des geltenden Art. 9 GwG (Meldepflicht) zu bewerten. Gemäss dem heute geltenden Art. 9 GwG hat der Finanzintermediär eine Meldepflicht an die Meldestelle für Geldwäscherei. Diese Meldepflicht statuiert der Vorentwurf für die neu dem Gesetz unterliegenden „Berater“ allerdings nicht. Diese haben laut Art. 8c GwG nur die Pflicht, die Beziehung zu beenden oder abzurechnen, was aus verschiedenen Gründen nicht zu überzeugen vermag.

1. Das geltende Recht sieht für Finanzintermediäre eine Meldepflicht vor, wenn ein potenzieller Geschäftspartner „Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines begründeten Verdachts nach Buchstabe a abbricht“ (Art. 9 Abs. 1 lit. b GwG). Ausgenommen davon sind nur „Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare, soweit ihre Tätigkeit dem Berufsgeheimnis nach Artikel 321 StGB untersteht“ (Art. 9 Abs. 2 GwG). Davon zu unterscheiden ist Wissen des Anwalts, welches dieser im Rahmen seiner lediglich akzessorischen Tätigkeit (insbesondere Vermögensverwaltung; Ausübung eines Mandats als Organ einer Sitzgesellschaft etc.) erlangt und das damit nicht dem Berufsgeheimnis untersteht (Hutzler, Art. 9 GwG, N 145, in Ackermann [Hrsg.], Kommentar KV-KO). Das geltende Recht sieht für Finanzintermediäre also bereits eine Meldepflicht vor, wenn diese sich erst in der Verhandlungsphase befunden haben, es also noch gar nicht zu einer Geschäftsbeziehung gekommen ist. Der Vorentwurf sieht demgegenüber für „Beraterinnen und Berater“ nicht einmal eine Meldepflicht vor, wenn diese aufgrund eines Geldwäscherei- oder Terrorismusfinanzierungsverdachts eine *bereits eingegangene* Geschäftsbeziehung abrechnen müssen. Diese Differenzierung ist sachlich nicht zu erklären. Dies, zumal das grösste Geldwäscherei- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko unter anderem von im Ausland ansässigen Sitzgesellschaften ausgehe, die unter Beizug derartiger „Berater“ in der Schweiz errichtet werden können (vgl. Bericht der KGGT (2017), S. 100).
2. Mit der Argumentation gemäss S. 10 des erläuternden Berichts zur vorliegenden Vernehmlassungsvorlage, wonach „ein sauberer Finanzplatz Schweiz“ alleine mit der vorgeschlagenen Pflicht zur Ablehnung oder zum Abbruch einer Geschäftsbeziehung sichergestellt werden könne, setzt sich der Bundesrat in Widerspruch zur Argumentation bei Einführung der Meldepflicht für Finanzintermediäre bei Nichtzustandekommen einer Geschäftsbeziehung, lautet die „Botschaft zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI)“ vom 15. Juni 2007 (BBI 2007,

6269 ff.) doch explizit: „Der Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung kann aber bereits vor dem eigentlichen Vertragsabschluss und damit vor der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung aufkommen. Werden in einem solchen Fall einfach keine Geschäftsbeziehung eröffnet und der Verdacht nicht gemeldet, so besteht die Gefahr, dass das Geld anderweitig auf den Finanzplatz gelangt, ohne dass die Behörden je Kenntnis von einem möglichen Geldwäschereiverdacht haben.“ Die Argumentation für die Nicht-Meldepflicht für die Branche der „Berater“ ist offensichtlich inkonsistent – sachlogisch ist eine Gleichbehandlung. Da die Aufhebung der Meldepflicht für Finanzintermediäre nicht opportun ist, kann eine wirkungsvolle Regelung nur der Ausdehnung der Meldepflicht für die Branche der „Berater“ liegen.

3. Ein sauberer Finanzplatz hängt massgeblich davon ab, dass mögliche verdächtige Beziehungen gemeldet werden, damit die Verwaltungs- und Strafbehörden Gesetzesübertretungen prüfen und ahnden können. Dieser repressive Aspekt der Geldwäschereiverhinderung würde ohne Meldepflicht deutlich geschwächt, weil die verdachtsbegründenden Fakten nicht an die entscheidenden Stellen gelangten. Eine Meldepflicht für die Branche der „Berater“ ist daher angezeigt.
4. Schliesslich ist vertieft zu prüfen, inwiefern mit einem Verzicht auf eine Meldepflicht auch für die nicht juristischen Berufe aus der Gruppe der „Berater“ – namentlich Treuhänder und Vermögensverwalter – der geforderte FATF-Standard unterschritten und die Schweizer Regelung internationalen Standards nicht genügen würde (vgl. dazu erläuternder Bericht, S. 12).

Insgesamt wird das Regelungsziel der Vorlage ohne Ausdehnung der Meldepflicht auf die Branche der „Berater“ nicht realisiert und es besteht das Risiko einer international nicht akzeptierten Lösung. Wir erachten eine Ausweitung der Meldepflicht auf die Branche der „Berater“ daher als unerlässlich (Anpassung Art. 9 und Art. 10 GwG).

Artikel 39 GwG

Wird die Meldepflicht auf die Branche der „Berater“ ausgedehnt, erübrigte sich Art. 39 GwG als neue Strafnorm, da der Tatbestand unter den bestehenden Art. 37 GwG fiele.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

5/5

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatschreiber



4260

fr

0

19 settembre 2018

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Signor Consigliere federale
Ueli Maurer
Direttore del Dipartimento federale
delle finanze
Bundesgasse 3
3003 Berna

Modifica della legge federale relativa alla lotta contro il riciclaggio di denaro e il finanziamento del terrorismo: procedura di consultazione

Stimato Consigliere federale,
Gentili signore, egregi signori,

ringraziamo per la facoltà concessa di esprimerci nel contesto della consultazione afferente la legge federale relativa alla lotta contro il riciclaggio di denaro e il finanziamento del terrorismo (LRD), salutando positivamente l'intenzione del Consiglio federale di allineare la legislazione svizzera in materia di lotta al riciclaggio e al finanziamento del terrorismo agli standard internazionali dettati dal Gruppo d'azione finanziaria internazionale per la lotta contro il riciclaggio di denaro (GAFI), gruppo dove la Svizzera è membro attivo.

Il nostro Cantone, che presenta importanti attività nel settore finanziario (banche, assicurazioni e servizi ausiliari delle attività finanziarie), è particolarmente attento alla tematica in oggetto, ritenuta d'ipoi la contiguità geografico-culturale con la vicina Italia. In questo periodo storico, caratterizzato tra l'altro da una particolare pressione regolatoria nazionale e internazionale, reputiamo quindi importante riorientare il sistema finanziario alle nuove esigenze internazionali. La piazza finanziaria ticinese – con i suoi oltre 10'000 addetti a tempo pieno, che genera il 9% del valore aggiunto cantonale – è, e rimarrà, uno dei settori chiave per l'economia del nostro Cantone. Non possiamo dunque che condividere, ritenendolo di primaria importanza, l'obiettivo della Confederazione di mantenere la piazza finanziaria elvetica in buona salute, aumentandone l'integrità, perlopiù in un contesto che vede la criminalità finanziaria evolvere costantemente.

Osservazioni su singole misure

Introduzione di obblighi di diligenza per determinati servizi di consulenza (segnatamente in relazione alla costituzione, gestione o amministrazione di società e trust)

L'avamprogetto prevede l'assoggettamento alla LRD dei servizi forniti in relazione a società e trust non interessati da flussi finanziari, proponendo l'introduzione di obblighi di diligenza anche per i prestatori di tali servizi, con la conseguente creazione di una nuova categoria – quella di "consulente" – che va ad aggiungersi alle due categorie già previste dalla legge federale, di "intermediario finanziario" e di "commerciante". Tale modifica toccherà in particolare i servizi di consulenza erogati nell'ambito delle professioni giuridiche, dunque da avvocati, notai, fiduciari, consiglieri fiscali. L'avamprogetto propone l'applicazione a questa nuova categoria di "consulenti"

il regime, semplificato, applicabile ai commercianti: in caso di conoscenza o di sospetto (fondato) di riciclaggio o di finanziamento del terrorismo o di un'organizzazione criminale, è previsto l'obbligo di rifiutare o interrompere la relazione d'affari, anziché l'obbligo di comunicazione, previsto invece per gli intermediari finanziari. Con l'introduzione di tale divieto di intrattenere relazioni d'affari sospettate di riciclaggio di denaro o di finanziamento del terrorismo, l'avamprogetto si prefigge di concorrere a garantire una piazza finanziaria pulita, tenendo conto allo stesso tempo del fatto che tali attività non comportano flussi finanziari e rispettando l'esigenza del settore di salvaguardare il segreto professionale – tuttavia, è prevista l'introduzione di un obbligo di verifica dei dossiers rilevanti per gli obblighi di diligenza e un obbligo di denuncia da parte di un'impresa di revisione al DFF.

Lo scrivente Consiglio condivide pienamente l'obiettivo di vietare l'erogazione di servizi verosimilmente legati al riciclaggio di denaro, al finanziamento del terrorismo o di organizzazioni criminali. Pur riconoscendo che la Raccomandazione 23 dello standard del GAFI non indica alcun obbligo di comunicazione per le professioni giuridiche e che l'avamprogetto propone un regime semplificato in ossequio al segreto professionale di avvocati, notai, fiduciari e consulenti fiscali, lo scrivente Consiglio di Stato reputa tale proposta insufficiente nell'ottica di una lotta efficace al riciclaggio e al finanziamento del terrorismo. A mente degli scriventi, difatti, andrebbe introdotto un obbligo generale di segnalazione anche per la nuova categoria di "consulenti", obbligo da contestualizzare correttamente e predisporre legislativamente in relazione al segreto professionale cui queste categorie sono sottoposte. Il Governo ticinese, fatta salva questa riserva – che si chiede in questa sede di valutare con la dovuta attenzione, definendone le modalità – è in ogni caso favorevole all'estensione del campo di applicazione della LRD, riprendendo peraltro in parte una propria proposta legislativa presentata, ma non accettata a livello parlamentare cantonale, concernente i pubblici notai (cfr. Messaggio cantonale n. 6491 ad art. 54 AP-Legge sul notariato).

Modifica del sistema di comunicazione dei sospetti all'ufficio di comunicazione in materia di riciclaggio di denaro (MROS), abolendo il diritto di comunicazione secondo l'art. 305ter cpv. 2 CP e mantenendo unicamente il meccanismo del dovere di comunicazione

Se da un lato si condivide appieno la proposta di eliminare la differenziazione tra diritto e obbligo di comunicazione, dall'altro si esprime perplessità circa l'abolizione del termine di 20 giorni entro il quale il MROS è tenuto ad analizzare le segnalazioni in entrata. La distinzione tra diritto e obbligo di comunicazione creava in effetti grande incertezza giuridica e poneva per gli attori in gioco serie difficoltà nel determinare il grado di fondatezza del sospetto ex art. 9 LRD (da cui poi derivava, a seconda del sospetto – semplice o fondato –, il diritto o l'obbligo di comunicazione). Abolendo il concetto di diritto di comunicazione, il sistema legislativo svizzero acquisisce chiarezza e linearità, e si crea una migliore sicurezza giuridica abolendo ogni ambiguità, il tutto restando conforme alle direttive del GAFI. Esprimiamo tuttavia viva preoccupazione circa la contestuale soppressione del termine di 20 giorni a carico del MROS per analizzare la comunicazione del sospetto. Tale proposta è giustificata sostenendo che il MROS debba avere il tempo necessario per analizzare le segnalazioni in entrata e tenendo conto dei ritardi nell'analisi delle segnalazioni che il MROS ha già ad oggi accumulato. Partendo da questi presupposti, non si vede come l'abolizione di ogni termine per evadere le comunicazioni possa essere di beneficio al sistema di comunicazione elvetico: tenendo conto del fatto che il MROS è al momento già oberato risultando così in ritardo nell'evasione delle segnalazioni degli scorsi anni, e che con l'abolizione del "diritto" di comunicazione e contestualmente con l'eventuale assoggettamento agli obblighi di diligenza anche di una nuova, supplementare categoria, quella dei "consulenti", aumenteranno le segnalazioni, eliminando il termine di 20 giorni si creerebbe a nostro avviso un grosso rischio di blocco del sistema. L'esistenza di un termine assicura infatti una certa celerità nel trattamento delle segnalazioni e pare quantomeno legittimo non lasciare l'intermediario finanziario nell'incertezza quanto alla sorte dei valori patrimoniali durante un lasso di tempo indeterminato.

In tal senso, per evitare l'accumularsi di ritardi e preservare l'efficacia e il funzionamento del sistema, si propone il mantenimento del termine per il MROS, eventualmente prolungandolo, portandolo, per esempio, a 40 giorni al massimo.

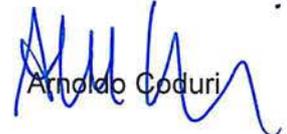
Conclusione

Il Governo ticinese esprime generale adesione in punto al documento sottoposti in consultazione, su riserva dei punti esposti in precedenza, confidando che la prospettata revisione della LRD contribuisca a mantenere e implementare l'efficacia del nostro dispositivo antiriciclaggio e di lotta al terrorismo, a beneficio dell'integrità della piazza finanziaria svizzera.

Vogliate gradire l'espressione della nostra stima.


Il Presidente:
Claudio Zali

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Cancelliere:

Arnoldo Coduri

Copia per conoscenza:

- Direzione del Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch);
- Divisione della giustizia (di-dg@ti.ch);
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in Internet.



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Chef du Département fédéral des finances
Palais fédéral
3003 Berne

Réf. : MFP/15024247

Lausanne, le 12 septembre 2018

Consultation fédérale – Modification de la loi fédérale concernant la lutte contre le blanchiment d'argent et le financement du terrorisme

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat vaudois a l'honneur de vous adresser sa prise de position en réponse à la mise en consultation du projet de modification de la loi fédérale du 10 octobre 1997 concernant la lutte contre le blanchiment d'argent et le financement du terrorisme (LBA ; RS 955.0).

Remarques générales

Dans le contexte d'une criminalité en constante évolution, le gouvernement vaudois salue les adaptations régulières de la législation fédérale aux défis que représentent pour la place financière suisse le blanchiment d'argent et le financement du terrorisme.

Compte tenu des caractéristiques des marchés financiers, faits d'interrelations multiples au niveau mondial, le Conseil d'Etat du canton de Vaud est parfaitement conscient de l'importance d'une collaboration interétatique dans le combat contre la criminalité économique. Il paraît dès lors absolument indispensable que la Suisse assure la conformité de sa législation avec les normes internationales applicables dans ce domaine et qu'elle poursuive sa participation active aux travaux du Groupe d'action financière (ci-après : GAFI), comme elle le fait depuis sa création.

En ce sens, le Conseil d'Etat approuve l'essentiel du présent projet, qui devrait permettre à la Suisse de quitter le processus de suivi renforcé («*enhanced follow-up*») auquel elle s'est soumise à la suite de sa quatrième évaluation mutuelle en 2016.

Ainsi, plusieurs mesures sont à saluer et n'appellent pas de remarques particulières, telles que : l'extension des obligations de diligence aux personnes fournissant des prestations de création, de gestion et d'administration de sociétés et de trusts ; l'abaissement du seuil à partir duquel les négociants en pierres et métaux précieux doivent appliquer des obligations de diligence ; l'inscription au registre du commerce des associations courant le risque d'être exploitées aux fins visées par la loi ou encore l'instauration d'un mécanisme de contrôle de l'achat de métaux précieux usagés.

Il convient toutefois d'examiner le présent projet sous l'angle de la «*risk-based approach*», promue par le GAFI et qui postule l'instauration de mesures réglementaires adaptées au degré de risque représenté par les situations visées. À cet égard, le gouvernement vaudois émet certaines réserves, qui seront détaillées ci-après.

Remarques spécifiques

Vérification des données relatives à l'ayant droit économique (art. 7 al. 1^{bis} LBA)

Le Conseil d'Etat vaudois ne s'oppose pas à l'introduction dans la loi d'une obligation générale et explicite de vérifier périodiquement que les documents nécessaires obtenus dans le cadre des obligations de diligence sont encore actuel et, si tel n'est pas le cas, de les mettre à jour. Cette obligation transcrit d'ailleurs la pratique actuellement d'usage en Suisse. Si le GAFI reconnaît que les intermédiaires financiers helvètes prennent d'eux-mêmes des mesures en ce sens, il appelle à combler l'absence de base légale explicite pour établir une systématique de vérification, que le gouvernement vaudois appelle de ses vœux.

Il convient toutefois de relever qu'une telle mesure implique de la part des banques universelles d'importants efforts tant sur le plan des ressources financières et en personnel que du point de vue de la mise en place de nouveaux processus et méthodes. Ainsi, il semble justifié –sous l'angle de la «*risk-based approach*»– de permettre aux intermédiaires financiers de déterminer la périodicité et l'étendue de l'actualisation des données en tenant compte du niveau de risque des relations d'affaires.

D'un point de vue formel, l'introduction de cette disposition –qui est une nouvelle obligation de diligence particulière– pourrait plus facilement trouver sa place en tant que nouvel alinéa de l'art. 6 LBA, dès lors que l'art. 7 LBA est une obligation générale de conservation des documents. Ce faisant, on éviterait une potentielle incohérence dans l'art. 7 LBA.

Enfin, la notion de vérification des «documents requis» apparaît comme insuffisamment claire et aurait avantage à être remplacée par la formulation plus précise de «données relatives à la relation d'affaires».

Ainsi, le Conseil d'Etat vaudois propose la modification suivante :

~~Art. 7 al. 1^{bis} LBA~~ Art. 6 al. 1^{bis} LBA

«Il convient de vérifier périodiquement si les ~~documents requis~~ données relatives à la relation d'affaires sont actuelles et de les mettre à jour si nécessaire. La périodicité et l'étendue sont déterminées par l'intermédiaire financier en fonction du risque que représente le cocontractant.»

Abrogation du droit de communication (art. 305^{ter} CP)

Le gouvernement vaudois approuve l'abrogation du droit de communication prévu à l'art. 305^{ter} CP, tant il est vrai que des interprétations diverses par les intermédiaires financiers peuvent découler de l'actuelle coexistence de ce *droit de communiquer* et de l'*obligation de communiquer* au sens de l'art. 9 LBA. La jurisprudence en la matière –et notamment la pratique récente du Tribunal fédéral– a d'ailleurs montré que le critère de «soupçons fondés» est interprété de manière large, de telle sorte qu'il couvre déjà en grande partie les cas de figure visés par le droit de communiquer défini dans le code pénal.

Abrogation du délai de 20 jours (art. 23 al. 5 LBA)

Il va de soi que l'abrogation du droit de communiquer citée ci-avant risque d'engendrer une importante augmentation du nombre de communications fondées sur l'obligation de communiquer au MROS. Le Conseil d'Etat vaudois est conscient de ce fait, tout comme il l'est des difficultés pratiques que pourrait éprouver le MROS pour tenir le délai de traitement de 20 jours.

Néanmoins, il rappelle que ce délai a déjà été allongé, passant de 5 à 20 jours lors de la dernière révision de la LBA en janvier 2016. Surtout, il semble primordial que les intermédiaires financiers soient en mesure de connaître rapidement la position du MROS quant aux valeurs patrimoniales ayant fait l'objet d'une communication. Ce d'autant plus que, conformément à l'art. 9a LBA, l'intermédiaire financier est tenu d'exécuter les ordres des clients portants sur les valeurs patrimoniales communiquées durant l'analyse effectuée par le MROS.

Supprimer toute notion de délai engendrerait une incertitude trop importante pour les intermédiaires financiers quant au sort des valeurs qu'ils abritent. Il paraît dès lors préférable de maintenir le texte de la disposition actuelle, ou du moins de conserver un délai dans le texte de loi, qui pourrait être prolongé (par exemple à 40 jours) afin de tenir compte de l'augmentation des tâches du MROS.

Ainsi, le Conseil d'Etat vaudois propose la modification suivante :

Art. 23 al. 5 LBA

«Le bureau de communication indique à l'intermédiaire financier dans les 40 jours s'il transmet ou non les informations communiquées en vertu de l'art. 9 al. 1 let. a à une autorité de poursuite pénale.»

Extension de la loi à ceux qui créent, gèrent ou administrent des sociétés avec siège à l'étranger (art. 2 al. 1 let. c LBA)

Si l'on se réfère à la «*risk-based approach*», il est difficilement compréhensible que des activités de création, de gestion et d'administration de sociétés ayant leur siège dans des pays du GAFI autres que la Suisse soient considérées comme plus risquées que les mêmes activités exercées au bénéfice de sociétés suisses. Si l'on juge que les pays membres du GAFI appliquent des règles semblables au cadre légal suisse, cette distinction paraît inopportune. Le gouvernement vaudois appelle donc à limiter la portée de cette disposition aux acteurs œuvrant pour le compte de sociétés sises hors des pays membres du GAFI.

Ainsi, le Conseil d'Etat vaudois propose la modification suivante :

Art. 2 al. 1 let. c LBA

«¹La présente loi s'applique :

c. aux personnes physiques ou morales qui, à titre professionnel, préparent ou exercent une ou plusieurs des activités suivantes pour le compte de tiers (conseillers) :

1. créer, gérer ou administrer :

-des sociétés ayant leur siège ~~à l'étranger~~ dans des pays n'étant pas membres du GAFI.»

Conclusion

En conclusion, et sous réserve des remarques formulées ci-avant, le Conseil d'Etat vaudois approuve le présent projet de modification de la LBA et salue les efforts d'adaptation aux normes internationales de lutte contre le blanchiment d'argent et le financement du terrorisme dont fait preuve le Conseil fédéral.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à nos déterminations, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copies

- vernehmlassungen@sif.admin.ch
- SG-DEIS
- OAE



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



2018.03096

P.P. CH-1951 Sitten

Post CH AG

Monsieur
Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Références C-33962/CV-6

Date **22 AOUT 2018**

Consultation fédérale - Modification de la loi fédérale concernant la lutte contre le blanchiment d'argent et le financement du terrorisme

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais vous remercie de l'avoir associé à la consultation relative à la modification de la loi fédérale concernant la lutte contre le blanchiment d'argent et le financement du terrorisme.

Les différentes entités étatiques directement concernées par la problématique se sont déterminées positivement.

Le Canton prend dès lors acte du contenu de l'avant-projet du 1^{er} juin 2018 sans faire valoir de remarque particulière.

Veuillez agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

La présidente

Esther Waeber-Kalbermatten



Le chancelier

Philipp Spörri

Copie à vernehmlassungen@sif.admin.ch





LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courrier électronique

Département fédéral des finances
Palais fédéral
3003 Berne

Modification de la loi fédérale concernant la lutte contre le blanchiment d'argent et le financement du terrorisme

Monsieur le conseiller fédéral,

Votre correspondance du 1^{er} juin 2018 relative à la procédure de consultation susmentionnée nous est bien parvenue et a retenu notre meilleure attention.

Conformément à votre demande, nous vous adressons ci-dessous la prise de position du canton de Neuchâtel sur ce sujet.

Nous vous informons que nous n'avons pas de commentaire particulier à apporter dans la mesure où il s'agit, pour la Suisse, de tenir compte des recommandations émises par le GAFI dans le cadre de l'évaluation mutuelle du 4^e cycle en 2016. Dès lors, la présente modification législative permet d'assurer la conformité de notre législation avec les normes internationales en la matière et donc à préserver la réputation de la Suisse et l'attrait de sa place financière.

En vous remerciant de nous avoir donné la possibilité de prendre position sur cet objet, nous vous prions d'agréer, Monsieur le conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 10 septembre 2018

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. KURTH

La chancelière,
S. DESPLAND



NE



GS / EFD		
+	20. Sep. 2018	+
Reg.-Nr.		.

Le Conseil d'Etat

4187-2018

Département fédéral des finances (DFF)
Monsieur Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Secrétariat général DFF
Bundesgasse 3
3003 Berne

Concerne : modification de la loi fédérale concernant la lutte contre le blanchiment d'argent et le financement du terrorisme - procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons bien reçu votre courrier du 1^{er} juin 2018 relatif à la modification de la loi fédérale concernant la lutte contre le blanchiment d'argent et le financement du terrorisme et nous vous remercions d'avoir sollicité l'avis de notre Conseil.

Nous saluons ce projet de loi, qui vise à assurer la conformité internationale des dispositions suisses en matière de blanchiment d'argent et à renforcer l'image de la place financière suisse. Ainsi, pour répondre à votre demande, nous vous informons que notre Conseil soutient le projet de modification considéré. Nous tenons toutefois à partager les observations suivantes, qui permettraient de renforcer les mécanismes de lutte contre le blanchiment d'argent :

- La notion d'intermédiaire financier est trop restrictive. Bon nombre de secteurs économiques utilisables pour blanchir des fonds d'origine criminelle échappent à tout contrôle, notamment les domaines du marché de l'art et de la vente au détail d'objets de luxe.
- Le mécanisme institué par la loi sur le blanchiment délègue aux intermédiaires financiers le soin de déterminer s'ils procèdent à une communication, ce qui génère chez ces derniers un conflit d'intérêts, lequel est d'autant plus difficile à résoudre que le critère de décision (suspçon fondé) ouvre la porte à des choix erronés.
- Il faudrait remédier à l'absence de norme pénale sanctionnant le non-respect des obligations de diligence (à l'exception du défaut d'identification de l'ayant droit économique déjà punissable) par les intermédiaires financiers, les négociants et, à présent, les conseillers.

Concernant plus précisément le présent projet de loi soumis à consultation, nous formulons les remarques suivantes :

- A la suite de la proposition de supprimer le droit de communiquer en cas de soupçon dit "simple", motivé par le fait que la délimitation d'un soupçon fondé n'est pas aisée, il conviendrait de modifier également l'art. 9 LBA en supprimant la référence à des soupçons "fondés".
- Selon le projet de loi (art. 10b LBA), l'organe de révision doit immédiatement dénoncer un conseiller au département fédéral des finances (DFF), s'il constate ou présume que le conseiller a enfreint ses obligations. Une telle communication est insuffisante; elle devrait être faite au bureau de communication en matière de blanchiment d'argent (MROS). Par ailleurs, il ne se justifie pas de traiter différemment les organes de révision par rapport aux conseillers et aux négociants qui ont tous deux l'obligation de communiquer au MROS.
- Le projet complète la LBA en réglant les obligations de diligence des conseillers. Le projet prévoit (art. 8c) que lorsqu'un conseiller ne peut pas remplir ses obligations de diligence, il doit refuser ou rompre la relation d'affaires. Il conviendrait de prévoir une obligation de communiquer au MROS pour les conseillers, à l'instar des intermédiaires financiers.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à ces lignes, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Antonio Hodgers